

# BERICHTE UND URKUNDEN

## Völkerrechtliche Praxis der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1981

### Übersicht\*

(for an English version of this Survey see p.340)

- 1. Völkerrechtsquellen:* 1. Wiener Vertragsrechtskonvention.  
*2.-8. Staaten und Regierungen:* 2. Zentralamerika – Politik der Bundesregierung. – 3. Lage im Nahen Osten. – 4. Haltung der Bundesregierung zur Entwicklung im südlichen Afrika. – 5. Namibia-Frage. – 6. Situation in Kamputschea. – 7. Lage in Afghanistan nach der sowjetischen Intervention. – 8. Entwicklung in Polen.  
*9.-10. Staatsgebiet:* 9. Vereinbarungen über Fragen der Grenzabfertigung. – 10. Elbe-Grenzverlauf der Bundesrepublik und der DDR.  
*11. Flüsse, Seen und Kanäle:* 11. Verschmutzung grenzüberschreitender Gewässer.  
*12.-15. Seerecht:* 12. Abkommen zum Meeresumweltschutz. – 13. Änderungen des Internationalen Freibord-Übereinkommens. – 14. Dritte Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen. – 15. Rechte deutscher Fischer im Seegebiet vor Bornholm.  
*16.-17. Luft- und Weltraum:* 16. Bilaterale Luftverkehrsabkommen. – 17. Vereinbarung über die Gruppe für Luftfahrtforschung und -technologie in Europa.  
*18. Personalhoheit und Staatsangehörigkeit:* 18. Deutsche Staatsangehörigkeit.

---

\* Abkürzungen: Abl.EG = Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften; AdG = Archiv der Gegenwart; BAnz. = Bundesanzeiger; Bek. = Bekanntmachung; BGBl. = Bundesgesetzblatt; BR-Drs. = Drucksachen des Bundesrates; BT-Drs. = Drucksachen des Bundestages; BT-PIPr. = Plenarprotokolle der Sitzungen des Bundestages; Bull. = Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung; CDU/CSU = Christlich-Demokratische Union/Christlich-Soziale Union; CSCE = Conference on Security and Cooperation in Europe; DDR = Deutsche Demokratische Republik; EC = European Communities; EG = Europäische Gemeinschaften; EuGRZ = Europäische Grundrechte Zeitschrift; EWG = Europäische Wirtschaftsgemeinschaft; FAZ = Frankfurter Allgemeine Zeitung; FDP = Freie Demokratische Partei; GATT = General Agreement on Tariffs and Trade; GBl.DDR = Gesetzblatt der DDR; GDR = German Democratic Republic; GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt; KSZE = Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa; MBFR = Mutual Balanced Forces Reduction; RGBl. = Reichsgesetzblatt; SPD = Sozialdemokratische Partei Deutschlands; VRPr. = Völkerrechtliche Praxis der Bundesrepublik Deutschland.

19.–23. *Fremde und Minderheiten*: 19. Änderung des Aufenthaltsgesetzes für Staatsangehörige der EG-Staaten. – 20. Neue Regelung der Arbeitserlaubnis für ausländische Arbeitnehmer. – 21. Erschwerung des Zuzugs von Ausländern aus Nichtmitgliedstaaten der EG. – 22. Wahrnehmung der Rechte der Deutschen in Polen und der Sowjetunion. – 23. Initiative der Bundesrepublik zur Entwicklung eines Systems präventiver Maßnahmen zur Vermeidung neuer Flüchtlingsströme.

24.–26. *Menschenrechte*: 24. Europäische Menschenrechtskonvention. – 25. Menschenrechtsausschuß der Vereinten Nationen. – 26. Anstrengungen für einen verbesserten Schutz der Menschenrechte durch die Vereinten Nationen.

27.–29. *Privates Vermögen im Ausland*: 27. Kapitalschutzabkommen. – 28. Abkommen über Entschädigung für beschlagnahmtes oder nationalisiertes deutsches Vermögen in Ägypten. – 29. Verhandlungen über Entschädigung für enteignetes deutsches Vermögen in Äthiopien.

30.–32. *Vorrechte und Befreiungen*: 30. Vorrechte und Befreiungen für internationale und europäische Organisationen. – 31. Steuerbefreiung für Grundbesitz ausländischer Staaten. – 32. Einführung der Sichtvermerkplicht für türkische Staatsangehörige und Ausschluß afghanischer Staatsangehöriger vom Zwischenlandungsprivileg.

33.–34. *Diplomatie und Konsularwesen*: 33. Aufnahme diplomatischer Beziehungen mit der Republik Vanuatu. – 34. Stellungnahme der Bundesrepublik zu Vorbehalten von Drittstaaten zum Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen und zur Diplomaten-schutz-Konvention.

35.–41. *Rechtshilfe und Auslieferung*: 35. Vertrag mit Norwegen für die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schuldtitle in Zivil- und Handelssachen. – 36. Vertrag mit Österreich über den Verzicht auf Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen. – 37. Vertrag mit Österreich über die Rechts- und Amtshilfe in Zoll-, Verbrauchssteuer- und Monopolangelegenheiten. – 38. Europäische Übereinkommen über Rechts- und Amtshilfe in Verwaltungssachen. – 39. Verträge über Rechtshilfe in Strafsachen und Auslieferung. – 40. Gesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen. – 41. Keine Zulieferung an Strafverfolgungsbehörden der DDR.

42.–61. *Zusammenarbeit der Staaten*: 42. Abkommen über wirtschaftliche Zusammenarbeit. – 43. Abkommen über finanzielle Zusammenarbeit. – 44. Grundlinien der Entwicklungshilfepolitik der Bundesregierung. – 45. Abkommen über technische und wissenschaftliche Zusammenarbeit. – 46. Abkommen im Bereich sozialer Sicherheit. – 47. Übereinkommen der ILO. – 48. Umwelt- und Naturschutz. – 49. Abkommen über kulturelle Zusammenarbeit. – 50. Kulturpolitik gegenüber Staaten Afrikas und Lateinamerikas. – 51. Doppelbesteuerungsabkommen. – 52. Abkommen mit Luxemburg über gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen und schweren Unglücksfällen. – 53. Vereinbarung mit Israel über Verwaltungskosten. – 54. Änderung des Vertrages zur Regelung der Saarfrage. – 55. Europäische Datenschutzkonvention. – 56. Abkommen von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken. – 57. Wiener Abkommen über den Schutz typographischer Schriftzeichen und ihre internationale Hinterlegung. – 58. Haager Abkommen über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle. – 59. Weltpostverein. – 60. Internationales Übereinkommen über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten. – 61. Europäisches Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften.

62.–68. *Internationaler Handel und Verkehr*: 62. Beitritt Kolumbiens und der Philippinen zum GATT. – 63. Internationale Rohstoffübereinkommen. – 64. Abkommen über den internationalen Straßenverkehr. – 65. Abkommen über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen. – 66. Vertrag mit Belgien über grenzüberschreitenden Straßenbau. –

67. Bürgschaften für Ausfuhren nach Südafrika. – 68. Beendigung der Wirtschaftssanktionen gegenüber dem Iran.

69.–70. *Internationale Organisationen*: 69. Beitritt zur Afrikanischen Entwicklungsbank. – 70. Welternährungsrat.

71.–79. *Europäische Organisationen*: 71. Beitritt Griechenlands zu den EG. – 72. Verhandlungen über den Beitritt Portugals und Spaniens zu den EG. – 73. Deutsch-italienische Initiative für eine Europäische Union. – 74. Klage der Bundesregierung gegen die Kommission der EG vor dem Europäischen Gerichtshof wegen des Nachtragshaushalts 2/1980 und des Haushalts 1981. – 75. Gemeinsame Agrarpolitik der EG. – 76. Fischerei und Gemeinschaftsrecht. – 77. Europäische Weltraumorganisation. – 78. Europäisches Übereinkommen über die Rechtsstellung ausländischer Arbeitnehmer. – 79. Europäisches Übereinkommen über Staatenimmunität.

80.–87. *Friedenssicherung und Bündnisse*: 80. Beitritt Spaniens zur NATO. – 81. Abkommen mit der Türkei über Verteidigungshilfe. – 82. Anwendung des Bundespersonalvertretungsgesetzes auf zivile Arbeitnehmer bei den Stationierungstreitkräften. – 83. Stationierung von Neutronenwaffen in der Bundesrepublik. – 84. MBFR. – 85. Internationale Abrüstungskommission. – 86. Madrider Folgekonferenz zur KSZE. – 87. Abrüstungspolitik und Rüstungskontrolle.

88.–90. *Krieg und Neutralität*: 88. UN-Konvention zum Schutz der Zivilbevölkerung bei Kriegen. – 89. Untersuchungskommission der Vereinten Nationen wegen des Vorwurfs des Einsatzes chemisch-biologischer Kampfstoffe in Laos und Kambodscha. – 90. Kernkraftwerke als zivile Ziele im Sinne der Bestimmungen des I. Zusatzprotokolls von 1977 zu den Genfer Konventionen von 1949.

91.–98. *Deutschlands Rechtslage*: 91. Grundlinien der Deutschlandpolitik und deutsche Einheit. – 92. Tätigkeit bundesdeutscher Journalisten in der DDR. – 93. Entwicklung des innerdeutschen Reiseverkehrs. – 94. Verlängerung der Vereinbarung über den zinslosen Überziehungskredit (Swing). – 95. Grundsätze der Darstellung Deutschlands in Schulatlanten. – 96. Viermächte-Abkommen und Rechtslage von Berlin (West). – 97. Anordnungen der Alliierten Kommandantur Berlin. – 98. Viermächte-Status von ganz Berlin.

## Survey

1. *Sources of International Law*: 1. Vienna Convention on the Law of Treaties.

2.–8. *States and Governments*: 2. Position on the developments in Central America. – 3. Situation in the Middle East. – 4. Position on the developments in Southern Africa. – 5. The Namibia question. – 6. Situation in Kampuchea. – 7. Situation in Afghanistan after the Soviet intervention. – 8. Position on the developments in Poland.

9.–10. *State Territory*: 9. Agreements on boundary controls. – 10. Delimitation of the Elbe boundary between the Federal Republic and the GDR.

11. *Rivers, Lakes, Channels*: 11. Pollution of transfrontier waterways.

12.–15. *Law of the Sea*: 12. Agreements on the prevention of pollution of the sea. – 13. Amendments to the International Convention on Load Lines. – 14. Third United Nations Conference on the Law of the Sea. – 15. Rights of German fishermen in the waters off Bornholm.

16.–17. *Air and Space*: 16. Bilateral aviation agreements. – 17. Group for aviation-research and -technology in Europe.

18. *Personal Sovereignty and Nationality*: 18. German nationality.

19.–23. *Aliens and Minorities*: 19. Amendment of the statute on residency of EC nationals. – 20. New regulations concerning work permits for foreign nationals. – 21. Limitations on granting residence permits to nationals of non-EC-member States. – 22. Protection of the

rights of Germans in Poland and the Soviet Union. – 23. Initiative of the Federal Republic towards the establishment of a system of preventive measures to avert new flows of refugees.

24.–26. *Human Rights*: 24. European Convention on Human Rights. – 25. The Human Rights Committee of the United Nations. – 26. Activities with regard to a better protection of human rights by the United Nations.

27.–29. *Private Property Abroad*: 27. Foreign investment agreements. – 28. Agreement on compensation for nationalized German property in Egypt. – 29. Negotiations on compensation for nationalized German property in Ethiopia.

30.–32. *Privileges and Immunities*: 30. Privileges and immunities for International and European Organizations. – 31. Exemption from taxation for foreign real estate property. – 32. Introduction of visa requirement for Turkish nationals and exclusion of nationals of Afghanistan from the stop-over-privilege.

33.–34. *Diplomatic and Consular Relations*: 33. Diplomatic relations with Vanuatu. – 34. Positions taken on reservations of Third States to the Vienna Convention on Diplomatic Relations and to the Convention on the Prevention and Punishment of Crimes against Internationally Protected Persons, including Diplomatic Agents.

35.–41. *Legal Assistance and Extradition*: 35. Treaty with Norway on the mutual recognition and execution of judicial decisions in civil and commercial matters. – 36. Treaty with Austria on the exemption from authentication and the exchange of personal registration certificates and the procurement of nubility certificates. – 37. Treaty with Austria on legal assistance in the field of customs duties, taxation and monopolies control. – 38. European conventions on legal assistance in administrative matters. – 39. Agreements on legal assistance in criminal matters and extradition treaties. – 40. Federal statute on international legal assistance in criminal matters. – 41. No rendition to the prosecution authorities of the GDR.

42.–61. *Co-operation of States*: 42. Agreements concerning economic co-operation. – 43. Agreements concerning financial co-operation. – 44. Principles governing the policy of development aid. – 45. Agreements concerning technical and research co-operation. – 46. Agreements concerning social security matters. – 47. Agreements of the ILO. – 48. Protection of environment and nature. – 49. Agreements on cultural co-operation. – 50. Cultural policy towards African and Latin American States. – 51. Double taxation agreements. – 52. Agreement with Luxembourg on mutual help and assistance with hazards and serious accidents. – 53. Agreement with Israel concerning administrative expenses. – 54. Amendment to the Saar Treaty. – 55. European Convention for the Protection of Individuals with regard to Automatic Processing of Personal Data. – 56. Nice Agreement for the International Classification of Products and Services for the Registration of Trade Marks. – 57. Vienna Agreement for the Protection of Typefaces and their International Deposit. – 58. Hague Agreement concerning the International Deposit of Industrial Designs. – 59. Universal Postal Union. – 60. International Convention on Standards of Training, Certification and Watchkeeping for Seafarers. – 61. European Outline Convention on Transfrontier Co-operation between Territorial Communities or Authorities.

62.–68. *International Trade and Commerce*: 62. Accession of Colombia and the Philippines to the GATT. – 63. Agreements on raw materials. – 64. Agreements on international road traffic. – 65. Agreements concerning the fiscal treatment of overland vehicles. – 66. Treaty with Belgium concerning transfrontier road construction. – 67. Credits for exports to South Africa. – 68. Termination of economic sanctions against Iran.

69.–70. *International Organizations*: 69. Accession to the African Development Bank. – 70. World Food Council.

71.–79. *European Organizations*: 71. Accession of Greece to the EC. – 72. Negotiations on the accession of Portugal and Spain to the EC. – 73. German-Italian initiative aiming at the establishment of a European Union. – 74. European Court of Justice – action of the Government of the Federal Republic of Germany against the EC Commission concerning

the budget amendment 2/1980 and the budget 1981. – 75. Common agricultural policy of the EC. – 76. Fisheries and Community Law. – 77. European Space Agency. – 78. European Convention on the Legal Status of Migrant Workers. – 79. European Convention on State Immunity.

80.–87. *Peace-Keeping Measures and Alliances*: 80. Accession of Spain to the NATO. – 81. Agreement with Turkey concerning military co-operation. – 82. Application of the Federal Statute on representation of employees as to civilian employees of the Allied Forces stationed in the Federal Republic of Germany. – 83. Deployment of neutron weapons in the Federal Republic of Germany. – 84. MBFR. – 85. Committee on Disarmament. – 86. CSCE consecutive conference in Madrid. – 87. Disarmament policy and arms control.

88.–90. *War and Neutrality*: 88. UN Convention on Prohibitions or Restrictions on the Use of Certain Conventional Weapons, which may be deemed to be excessively injurious or to have indiscriminate effects. – 89. Commission of the UN investigating the alleged employment of chemical-biological weapons in Kampuchea and Laos. – 90. Nuclear plants as civilian objects in the sense of the regulations of the Protocol Additional to the Geneva Conventions of 1949.

91.–98. *Legal Status of Germany*: 91. Policy principles concerning Germany and German unity. – 92. Activities of West German journalists in the GDR. – 93. Development of intra-German travel and tourist traffic. – 94. Prolongement of the agreement on Swing. – 95. Principles of the presentation of Germany in school atlases. – 96. Quadripartite Agreement and Legal Status of West Berlin. – 97. Orders of the Allied Kommandatura Berlin. – 98. Four-Power-Status of Berlin as a whole.

### *Völkerrechtsquellen*

1. Auf Anfrage des Abgeordneten Mertes (CDU/CSU) teilte Staatsministerin Hamm-Brücher am 16. Februar 1981 mit, daß die Bundesregierung beabsichtigt, den Entwurf eines Vertragsgesetzes zur **Wiener Vertragsrechtskonvention** vom 23. Mai 1969 den gesetzgebenden Körperschaften so rechtzeitig zuzuleiten, daß er in jedem Fall in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden kann<sup>1</sup>.

### *Staaten und Regierungen*

2. Im Berichtszeitraum hat die Bundesregierung wiederholt erklärt, daß es Ziel ihrer **Zentralamerika-Politik** sei, einen Beitrag zur politischen Stabilisierung in dieser Region zu leisten<sup>2</sup>.

a) Staatsministerin Hamm-Brücher teilte am 30. Januar 1981 mit, daß die Bundesregierung Nicaragua seit dem Sturz des Somoza-Regimes

<sup>1</sup> BT-Drs. 9/196, S. 3. Vgl. VRPr. 1979, ZaöRV Bd. 41, S. 594.

<sup>2</sup> Vgl. die Erklärung der Bundesregierung zu Mittelamerika vom 25. 2. 1981, Bull. 1981, S. 174, und das Gemeinsame Kommuniqué der Außenminister der Bundesrepublik und von Costa Rica vom 5. 8. 1981, Bull. 1981, S. 632.

mit mehr als 97 Millionen DM unterstützt habe, obwohl sie nicht verkenne, daß es in Nicaragua Tendenzen gebe, die von den ursprünglichen Zielsetzungen der Revolution und den deutschen Vorstellungen über eine demokratisch-freiheitliche Entwicklung abwichen. Die Bundesregierung sei bestrebt, mit ihrer Hilfe jene Kräfte zu stärken, die eine pluralistische und unabhängige Reformpolitik verfolgten<sup>3</sup>.

b) In seiner Rede vor der 36. Generalversammlung der Vereinten Nationen am 23. September 1981 legte Außenminister Genscher dar, daß »die Bundesregierung mit Sorge die zunehmende Gewaltanwendung in Zentralamerika betrachtet und dafür eintritt, daß die Völker dieser Region ihr Schicksal frei von direkter und indirekter äußerer Einwirkung selbst bestimmen können«<sup>4</sup>.

3.a) An gleicher Stelle faßte Außenminister Genscher die **Nahostpolitik** der Bundesregierung wie folgt zusammen<sup>5</sup>:

»Wir haben ein vitales eigenes Interesse, daß ein dauerhafter, umfassender und gerechter Frieden im Nahen Osten zustande kommt. Das **Existenzrecht Israels in anerkannten und sicheren Grenzen ist dafür ebenso unverzichtbar wie die Anerkennung des Selbstbestimmungsrechts des palästinensischen Volkes**. Die Bemühungen um einen umfassenden, dauerhaften und gerechten Frieden müssen intensiviert werden. Das muß seinen Ausgang nehmen von einem allseitigen Verzicht auf Gewalt.

Mit Sorge um den internationalen Frieden und mit tiefem Mitgefühl für die Leiden der Menschen blicken wir auf die Geschehnisse in **Libanon**. Alle Bemühungen der libanesischen Regierung, eine nationale Versöhnung herbeizuführen, und die **Souveränität, politische Unabhängigkeit und territoriale Integrität des Libanon wiederherzustellen**, haben unsere volle Unterstützung«.

b) Vor seiner Abreise nach Saudi-Arabien erklärte Bundeskanzler Schmidt am 26. April 1981 hinsichtlich einer möglichen **Anerkennung der Palästinensischen Befreiungsfront (PLO)**<sup>6</sup>:

<sup>3</sup> Antwort auf die Frage des Abgeordneten Marx (CDU/CSU), BT-Drs.9/143, S.2. Der Wille zur Fortsetzung der Unterstützung Nicaraguas zur Stärkung der Demokratie in diesem Land wurde auch im Gemeinsamen Kommuniqué der Außenminister der Bundesrepublik und von Costa Rica vom 25.2.1981 unterstrichen, Bull.1981, S.175. In ihrer Antwort auf die Frage des Abgeordneten Thüsing (SPD) erklärte Staatsministerin Hamm-Brücher am 16.9.1981, daß die Bundesregierung nicht bereit sei, die Revolutionäre Demokratische Front (FDR) und die Nationale Befreiungsfront Farabundo Martí (FLMN) in El Salvador als repräsentative Kraft anzuerkennen, die an politischen Verhandlungen über die Lösung des Konflikts beteiligt werden soll, BT-Drs.9/51, S.2849.

<sup>4</sup> Bull.1981, S.741.

<sup>5</sup> Bull.1981, S.740. Vgl. VRPr.1980, ZaöRV Bd.42, S.514f. – Hervorhebung vom Verf.

<sup>6</sup> AdG 1981, S.24519. – Hervorhebung vom Verf.

»Wir treten ein für das **Selbstbestimmungsrecht der Palästinenser**. Wir treten für die **Räumung der besetzten Gebiete** ein. Aber wir treten genauso ein dafür, daß **alle Staaten**, und das heißt eben insbesondere auch Israel, Anspruch haben darauf, daß ihre **Grenzen, ihre sicheren Grenzen**, anerkannt werden. Wenn dies eines Tages z. B. durch die PLO anerkannt wird, dann wäre umgekehrt sicherlich nichts dagegen einzuwenden, die PLO anzusehen **als Vertreterin der Palästinenser**, wenn die Palästinenser es selber in Ausübung ihres Selbstbestimmungsrechtes so wollen«.

Nach seiner Rückkehr äußerte er sich am 30. April 1981 zur Frage des **Selbstbestimmungsrechtes der Palästinenser**<sup>7</sup>:

»Die Israelis müssen anerkennen eines Tages, daß die Palästinenser das Recht haben, über ihr eigenes Schicksal zu befinden, wer sie vertreten soll. Das kann niemand anders bestimmen als die Palästinenser selber. Und wenn sie einen eigenen Staat bilden sollten oder wollten, jedenfalls werden sie das zu entscheiden haben. Sie müssen das Recht haben zur staatlichen Selbstorganisation.

Und die Palästinenser müssen eines Tages anerkennen, daß die Israelis wie jedes andere Volk der Welt auch das Recht haben, in anerkannten, sicheren Grenzen zu leben als Staat«.

4. Anlässlich des Besuches des angolanischen Außenministers **Teixeira Jorge** am 16. und 17. September 1981 erläuterte Bundesaußenminister **Genscher** die **Grundlagen der Afrika-Politik** der Bundesregierung und erklärte namentlich<sup>8</sup>:

»Wir wollen ein Afrika, dessen Völker in Frieden ihr **Selbstbestimmungsrecht** ausüben können. Wir wollen ein Afrika, das frei von Rassismus und Kolonialismus, das frei von fremden, nicht-afrikanischen Truppen seine wirtschaftliche und soziale Entwicklung vorantreiben kann. Die Bundesregierung respektiert uneingeschränkt das Recht des angolanischen Volkes und seiner Regierung, sein Gesellschafts- und Wirtschaftssystem frei zu wählen und zu gestalten. Wir wollen in Afrika keine Einflußzonen schaffen und keine Sonderinteressen durchsetzen. Wir wollen mit unabhängigen afrikanischen Staaten, die sich zu dem Prinzip echter außenpolitischer Blockfreiheit bekennen, partnerschaftlich zusammenarbeiten. Es ist das Ziel unserer Afrika-Politik, einen Beitrag zur Lösung der großen wirtschaftlichen und sozialen Probleme zu leisten«.

In diesem Zusammenhang nahm er auch Stellung zu den gegen Angola gerichteten **Militäraktionen Südafrikas**<sup>9</sup>:

<sup>7</sup> AdG 1981, S.24521; Bull.1981, S.346. Vgl. VRPr.1979, ZaöRV Bd.41, S.599, und VRPr.1980, ZaöRV Bd.42, S.517.

<sup>8</sup> AdG 1981, S.24910. – Hervorhebung vom Verf.

<sup>9</sup> *Ibid.* und die entsprechende Passage in seiner Rede vor der 36. Generalversammlung der Vereinten Nationen am 23.9.1981 in New York, Bull.1981, S.740. Vgl. auch FAZ vom

»Mit Bestürzung verfolgen wir die gegen Angola gerichteten Militärationen **Südafrikas**. Dieses Vorgehen ist unakzeptabel. Wir verurteilen es. Militärische Angriffe gegen das Gebiet souveräner Staaten verletzen die Grundprinzipien des Zusammenlebens der Völker. Mit Gewalt und Soldaten lassen sich keine Probleme lösen«.

5.a) Die Haltung der Bundesregierung zur **Namibia-Frage** wurde von Außenminister **Genscher** in seiner Rede vor der 36. Generalversammlung der Vereinten Nationen am 23. September 1981 in New York wie folgt dargestellt<sup>10</sup>:

»Die Bundesregierung setzt sich im Rahmen der Initiative der Fünf mit großem Nachdruck dafür ein, daß Namibia auf der Grundlage der **Resolution 435 des Sicherheitsrats** endlich in freien Wahlen seine **Unabhängigkeit** erlangt. Das muß noch 1982 geschehen. Die Unabhängigkeit Namibias darf nicht länger hinausgeschoben werden«.

b) Der amtierende Ständige Vertreter der Bundesrepublik erklärte in der Debatte des UN-Sicherheitsrates über Namibia am 27. April 1981<sup>11</sup>:

»Die Bundesrepublik Deutschland hatte sich bei ihrem Eintritt in den Sicherheitsrat 1977 entschlossen, zusammen mit Kanada, Frankreich, Großbritannien und den USA aktiv darauf hinzuwirken, daß Namibia auf demokratischem Wege die Unabhängigkeit erlangt. Der mit den betroffenen Parteien vereinbarte Lösungsplan ist die Grundlage der Sicherheitsratsresolution 435 geworden.

Das Ziel der Sicherheitsratsresolution 435 steht in vollem Einklang mit zentralen Anliegen unserer Afrikapolitik: Unabhängigkeit für die Staaten Afrikas, Überwindung aller Rassendiskriminierung, Freiheit von Einmischung fremder Mächte. Daher kehren wir heute zurück an den Tisch des Sicherheitsrats, um klar und eindeutig zu erklären: Wir stehen unverändert zur Sicherheitsratsresolution 435 und werden uns weiter konsequent dafür einsetzen, daß diese Resolution ausgeführt wird.

Wir haben unser Bedauern darüber deutlich zum Ausdruck gebracht, daß die Genfer Namibia-Konferenz infolge der unbeweglichen Haltung Südafrikas ihr

---

27.8.1981, S.2, und Süddeutsche Zeitung vom 3.9.1981, wonach Regierungssprecher **Beker** erklärte, daß die Bundesrepublik, wenn sie noch im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen vertreten wäre, den Einmarsch südafrikanischer Truppen nach Angola verurteilt hätte. – Hervorhebung vom Verf.

<sup>10</sup> Bull.1981, S.740. Vgl. auch die Gemeinsamen Erklärungen der Außenminister Kanadas, Frankreichs, der Bundesrepublik Deutschland, des Vereinigten Königreiches und der Vereinigten Staaten zur Namibia-Frage vom 4.5.1981, Bull.1981, S. 356, und vom 10.12.1981, Bull.1981, S.1059, wo jeweils festgestellt wurde, daß die Unabhängigkeit Namibias im Rahmen einer Verhandlungslösung auf der Grundlage der Sicherheitsratsresolution 435 erreicht werden müsse. Vgl. VRPr.1980, ZaöRV Bd.42, S.515f. – Hervorhebung vom Verf.

<sup>11</sup> Bull.1981, S.336.

Ziel nicht erreichen konnte. Wir halten gleichwohl daran fest, daß es keine vernünftige Alternative zu einer Verhandlungslösung der Namibia-Frage gibt. Erneut richten wir den Appell an Südafrika und an SWAPO [South West Africa People's Organization], die Spannungen nicht durch Gewaltakte und Grenzübergriffe zu verschärfen«.

c) Der Verwirklichung der Auffassung der Bundesregierung, daß eine **friedliche Lösung der Namibia-Frage nur durch Verhandlungen mit allen Beteiligten** erreicht werden könne<sup>12</sup>, dienten die Gespräche, die Außenminister Genscher am 26. November 1981 in Bonn mit dem Präsidenten der Demokratischen Turnhallen-Allianz, Kalangula, führte<sup>13</sup>.

6. Die Auffassung der Bundesregierung zur **Situation in Kamputschea** wurde von Botschafter van Well auf der Internationalen Kamputschea-Konferenz der Vereinten Nationen am 15. Juli 1981 dargelegt<sup>14</sup>. Sie unterstützt danach die Resolution 35/6 der Generalversammlung der Vereinten Nationen mit dem dringenden Aufruf, das **Selbstbestimmungsrecht des kamputscheanischen Volkes** wiederherzustellen. Eine politische Lösung des Kamputschea-Problems muß dabei drei grundlegenden Erfordernissen entsprechen:

»Sie muß an erster Stelle die Grundrechte Kamputscheas und des kamputscheanischen Volkes wiederherstellen und sichern. Vor allem muß die **Souveränität, politische Unabhängigkeit und territoriale Integrität von Kamputschea** durch den vollständigen Abzug der vietnamesischen Truppen innerhalb eines festzulegenden Zeitrahmens wiederhergestellt werden. Um das unveräußerliche Recht des kamputscheanischen Volkes auf Selbstbestimmung zu verwirklichen, sind Regelungen und Verfahren notwendig, die sicherstellen, daß das Volk von Kamputschea seine eigene Regierung und politische Lebensform in Freiheit wählen kann, ohne Zwang durch äußere Mächte oder interne Gruppierungen. Dabei ist die Überwachung dieser Wahlen durch die Vereinten Nationen für uns ein wichtiger Bestandteil einer zufriedenstellenden Lösung ...

<sup>12</sup> So der deutsche UN-Botschafter van Well in der Debatte der UN-Sondersitzung zum Thema Namibia, Süddeutsche Zeitung vom 15.9.1981, S.7.

<sup>13</sup> FAZ vom 27.11.1981, S.4.

<sup>14</sup> Der vollständige Wortlaut der Erklärung der Bundesrepublik ist wiedergegeben in Bull.1981, S.584. Vgl. auch die Ausführungen von Bundesaußenminister Genscher in seiner Rede vor der 36. Generalversammlung der Vereinten Nationen am 23.9.1981 in New York, Bull.1981, S.740, der die Bereitschaft der Bundesrepublik unterstrich, »aktiv die Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft und insbesondere der ASEAN [Association of South-East Asian Nations]-Länder zu unterstützen, die politische Unabhängigkeit und territoriale Integrität Kamputscheas wiederherzustellen«. Vgl. VRPr.1979, ZaöRV Bd.41, S.595. – Hervorhebung vom Verf.

Der massive Flüchtlingsstrom aus Kamputschea hat über das große menschliche Elend hinaus der internationalen Gemeinschaft erhebliche politische, wirtschaftliche und soziale Lasten auferlegt und die Stabilität der Region gefährdet. Daher muß es Teil einer umfassenden Friedenslösung sein, das Elend und die Entbehrungen der kamputscheanischen Flüchtlinge zu beenden und ihre sichere Rückkehr in ihre Heimat zu gewährleisten . . .

Das dritte grundlegende Erfordernis einer dauerhaften politischen Lösung ist die Berücksichtigung der legitimen Interessen der Nachbarn von Kamputschea, die Voraussetzung für die Entwicklung friedlicher und freundschaftlicher Beziehungen und einer vertieften Zusammenarbeit zwischen den Staaten der Region ist«.

7. Die Haltung der Bundesrepublik zur **Lage in Afghanistan** erläuterte Außenminister Genscher<sup>15</sup>:

»Mein Land steht an der Seite der blockfreien und der islamischen Staaten in dem Bemühen, die **sowjetische Intervention** in Afghanistan zu **beenden** und eine politische Lösung zu erreichen, die diesem leidgeprüften Volk seine **Selbstbestimmung** und **Unabhängigkeit** wiedergibt und den Status **Afghanistans** als wirklich blockfreier Staat wiederherstellt. Der Europäische Rat hat eine Konferenz über Afghanistan vorgeschlagen, die dieses Ziel in zwei Phasen verwirklichen soll.

Die andauernde Besetzung Afghanistans ist eine schwere Belastung für die internationalen Beziehungen«.

8. Hinsichtlich der **Vorgänge in Polen**, insbesondere der **Verhängung des Kriegsrechts** am 13. Dezember 1981, äußerte Bundeskanzler Schmidt am 18. Dezember 1981 vor dem Bundestag die »Erwartung, daß alle Unterzeichnerstaaten der Schlußakte von Helsinki sich jeder Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Volksrepublik Polen enthalten«, und fuhr fort, daß »unsere eigene Politik gegenüber der Volksrepublik Polen eine Politik des strengen Respekts vor der nationalen Unabhängigkeit dieses Staates bleibt«<sup>16</sup>. In einem Rundfunkinterview erklärte Regierungssprecher Becker am 20. Dezember 1981, daß die Bundesregierung eine **Aussetzung der Wirtschaftshilfe** für Polen als Reaktion auf die Verhängung des Kriegsrechts **ablehnt** und es auch nicht für richtig hält, eine Wiedergewährung dieser Hilfe von der Weiterführung der Reformpolitik abhängig zu machen<sup>17</sup>.

<sup>15</sup> In seiner Rede vor der 36. Generalversammlung der Vereinten Nationen am 23.9.1981 in New York, Bull. 1981, S.740. Vgl. VRPr. 1980, ZaöRV Bd.42, S.512f. – Hervorhebung vom Verf.

<sup>16</sup> Bull. 1981, S.1053; BT-PlPr. 9/74, S.4289. Vgl. auch die Erklärung der Außenminister der EG vom 14./15.12.1981, Bull. 1981, S.1057.

<sup>17</sup> FAZ vom 21.12.1981, S.1.

### *Staatsgebiet*

9. Im Jahre 1981 hat der Bundesminister der Finanzen mehrere **Verordnungen zu Vereinbarungen über Fragen der Grenzabfertigung** erlassen<sup>18</sup>.

10. Der Parlamentarische Staatssekretär von Schoeler erläuterte am 22. Oktober 1981 die Haltung der Bundesregierung hinsichtlich der **Festlegung der Grenze zur DDR im Elbe-Abschnitt**<sup>19</sup>. Danach bestimmt sich der Grenzverlauf gemäß Ziff. 1 der Erklärung zu Protokoll über die Aufgaben der Grenzkommission<sup>20</sup> allein nach den diesbezüglichen Festlegungen des **Londoner Protokolls** vom 12. September 1944 und späteren davon abweichenden Vereinbarungen der damaligen Besatzungsmächte. Die Grenzkommission ist demnach ausschließlich dazu befugt, das von den Besatzungsmächten Vereinbarte festzustellen; ihren Arbeiten kommt keine konstitutive Wirkung zu.

### *Flüsse, Seen und Kanäle*

11. Die Problematik der **Verschmutzung grenzüberschreitender Gewässer** war im Berichtszeitraum wiederum von erheblicher Bedeutung<sup>21</sup>.

---

<sup>18</sup> Es handelt sich um Verordnungen zu folgenden Vereinbarungen: deutsch-österreichische Vereinbarung vom 16.1.1981 über die Errichtung vorgeschobener österreichischer Grenzdienststellen am Grenzübergang Passau-Voglau, BGBl.1981 II, S.82; deutsch-österreichische Vereinbarung vom 18.3.1981 über die Errichtung vorgeschobener Grenzdienststellen auf deutschem und österreichischem Gebiet am Grenzübergang Schwarzbach-Autobahn/Walsberg-Autobahn, BGBl.1981 II, S.162; deutsch-österreichische Vereinbarung vom 25.6.1981 über die Errichtung vorgeschobener deutscher Grenzdienststellen im Stadthafen Bregenz, BGBl.1981 II, S.502; deutsch-französische Vereinbarung vom 15.5.1981 über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Neuenburg am Rhein-Autobahn/Ottmarsheim, BGBl.1981 II, S.593, in Kraft getreten am 1.10.1981, BGBl.1981 II, S.944, und den Amtsbereich der nebeneinanderliegenden nationalen Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Freistett/Gambsheim, BGBl.1981 II, S.596, in Kraft getreten am 1.10.1981, BGBl.1981 II, S.944; deutsch-schweizerische Vereinbarung vom 1.7.1981 über die Durchführung der schweizerischen Grenzabfertigung auf deutschem Gebiet am Grenzübergang Rielasingen/Ramsen, BGBl.1981 II, S.600, in Kraft getreten am 6.11.1981, BGBl.1981 II, S.1033; und die deutsch-österreichische Vereinbarung vom 7.12.1981 über die Errichtung vorgeschobener deutscher Grenzdienststellen am Grenzübergang Braunau am Inn, BGBl.1982 II, S.74.

<sup>19</sup> BT-PIPr. 9/59, S.3430–3431. Vgl. VRPr.1980, ZaöRV Bd.42, S.521 f.

<sup>20</sup> Protokoll vom 29.11.1978, abgedruckt in: Die Grenzkommission, Eine Dokumentation über Grundlagen und Tätigkeit, hrsg. vom Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen im November 1978, S.27. Vgl. VRPr.1978, ZaöRV Bd.40, S.336 f.

<sup>21</sup> Vgl. VRPr.1980, ZaöRV Bd.42, S.521.

a) Im Zusammenhang mit der durch den geplanten Ausbau des französischen Kernkraftwerks Cattenom befürchteten Zunahme der Wärmebelastung der Mosel hat die deutsche Delegation im Rahmen der **Internationalen Kommission zum Schutz der Mosel gegen Verunreinigung** vorgeschlagen, zwischen allen Anliegerstaaten über ein Abkommen betreffend alle wichtigen Fragen der Reinhaltung der Mosel zu verhandeln. Sie hat weiter die Neuberatung des »Internationalen Wärmelastplanes Mosel« gefordert und die Auffassung der Bundesregierung bekräftigt, daß vor einer Genehmigung zum Ausbau des Kernkraftwerks Cattenom diese Beratungen abgeschlossen sein müßten. Fragen der radioaktiven Belastung der Mosel wurden im Rahmen der deutsch-französischen Kommission für die Sicherheit kerntechnischer Anlagen behandelt<sup>22</sup>.

b) Die zunehmende **Verschmutzung von Elbe, Werra und Weser** durch Einleitung von Abwässern und Schadstoffen auf dem Gebiet der DDR ist von der Bundesregierung gegenüber Vertretern der DDR mehrfach angesprochen worden. Entsprechende Beratungen haben bisher jedoch noch zu keinen konkreten Ergebnissen geführt<sup>23</sup>.

c) Auch 1981 trafen sich die Umweltminister der Rheinanliegerstaaten zu mehreren Konferenzen, um über Maßnahmen gegen die zunehmende **Verschmutzung des Rheins**, vor allem zur Reduzierung seiner Belastung durch Chloride, zu beraten<sup>24</sup>. Dies war nötig, weil Frankreich das 1976 in Bonn von allen Anliegerstaaten unterzeichnete Abkommen zum Schutz des Rheins gegen Verunreinigung durch Chloride nicht ratifiziert hat<sup>25</sup>.

### *Seerecht*

12.a) Am 18. September 1981 erging das Zustimmungsgesetz zum **Übereinkommen vom 4. Juni 1974 zur Verhütung der Meeresverschmutzung vom Lande aus**<sup>26</sup>. Das Übereinkommen ist ein Teilstück der Bemühungen

<sup>22</sup> Vgl. die schriftliche Antwort des Staatssekretärs Hartkopf vom 20.3.1981, BT-PlPr.9/27, S.1318/Anlage, sowie entsprechende Ausführungen des Staatssekretärs Fröhlich in der Fragestunde des Bundestages vom 13.5.1981, BT-PlPr.9/36, S.1855. Vgl. VRPr.1980, ZaöRV Bd.42, S.549.

<sup>23</sup> Vgl. hierzu die Erklärungen von Staatssekretär Hartkopf vom 16.1.1981, BT-Drs.9/99, S.4, und des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler vom 12.2.1981, BT-PlPr.9/21, S.948/Anlage, und vom 7.5.1981, BT-PlPr.9/34, S.1746-1747.

<sup>24</sup> Vgl. Umwelt, Hrsg. Bundesministerium des Innern, Nr.81 (1981), S.23, und Nr.84 (1981), S.46.

<sup>25</sup> Vgl. VRPr.1980, ZaöRV Bd.42, S.521.

<sup>26</sup> BGBl.1981 II, S.870. Das Abkommen ist für die Bundesrepublik am 1.4.1982 in Kraft getreten, BGBl.1982 II, S.445.

um die Bekämpfung der Meeresverschmutzung in der Nordsee und im Nordostatlantik durch Flüsse und Flußmündungen, durch Pipelines und direkte Ableitungen von der Küste aus<sup>27</sup>.

b) Am 23. Dezember 1981 wurde dem **Internationalen Übereinkommen vom 2. November 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe** und dem Protokoll von 1978 zu diesem Übereinkommen zugestimmt<sup>28</sup>. Es verpflichtet die Vertragsstaaten zu gemeinsamen Anstrengungen im Kampf gegen die durch Tankerunfälle und normalen Schiffsbetrieb verursachte Verschmutzung der Meeresumwelt. Es ersetzt und verschärft die Regelungen des Internationalen Übereinkommens von 1954 zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl<sup>29</sup> und erfaßt auch andere schädliche Stoffe<sup>30</sup>.

c) Der Parlamentarische Staatssekretär von Schoeler erläuterte in seiner Antwort vom 7. September 1981 auf eine Frage des Abgeordneten Wolfgramm (FDP) die Haltung der Bundesregierung zur Frage der **Versenkung radioaktiven Abfalls im Nordostatlantik**. Hierfür gelten die Bestimmungen des Londoner Übereinkommens vom 29. Dezember 1972 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen durch Schiffe und Luftfahrzeuge sowie des Ratsbeschlusses der Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD) vom 22. Juli 1977 zur Schaffung eines multilateralen Konsultations- und Überwachungssystems für das Einbringen radioaktiver Abfälle. Solange diese Bestimmungen eingehalten werden, kann davon ausgegangen werden, daß keine Gefährdung von Mensch und Umwelt durch die abgelagerten Abfälle besteht<sup>31</sup>.

13. Mit Verordnung vom 19. Februar 1981 wurden die auf der siebten, neunten und elften Versammlung der Zwischenstaatlichen Beratenden Schifffahrts-Organisation (IMCO) angenommenen **Änderungen des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966**<sup>32</sup> in Kraft gesetzt<sup>33</sup>.

<sup>27</sup> Vgl. die Denkschrift zum Übereinkommen, BT-Drs. 9/131, S. 21. Es ergänzt das Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen durch Schiffe und Luftfahrzeuge vom 15. 2. 1972, BGBl. 1977 II, S. 165. Vgl. VRPr. 1977, ZaöRV Bd. 39, S. 565.

<sup>28</sup> BGBl. 1982 II, S. 2.

<sup>29</sup> BGBl. 1956 II, S. 379.

<sup>30</sup> Vgl. die Denkschrift zum Übereinkommen, BT-Drs. 9/805, S. 35.

<sup>31</sup> BT-Drs. 9/809, S. 7.

<sup>32</sup> BGBl. 1969 II, S. 249.

<sup>33</sup> BGBl. 1981 II, S. 98. Bedeutungsvoll erscheint vor allem die auf der neunten Versammlung der IMCO am 12. 11. 1975 in London angenommene Änderung des Art. 29 des Übereinkommens, der das bei einer Vertragsänderung zu beachtende Verfahren bestimmt.

14. Die 10. Session der **Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen** 1981<sup>34</sup> war vor allem geprägt durch die geänderte Haltung, welche die USA gegenüber den Grundproblemen einer neuen Seerechtsordnung eingenommen haben. Das ursprünglich gesetzte Ziel, die Seerechtsverhandlungen 1981 abzuschließen, konnte nicht erreicht werden, da eine Reihe von Substanzfragen ungelöst blieb und die USA eine interne Überprüfung ihrer Seerechtpolitik erst gegen Ende 1981 abschließen konnten.

a) In einer umfangreichen schriftlichen Stellungnahme<sup>35</sup> legte die Delegation der Bundesrepublik den **Standpunkt der Bundesregierung** zu den sog. offenen Punkten (*outstanding issues*) der Seerechtskonferenz dar.

Zur Frage des **Beitritts der Europäischen Gemeinschaften** wurde erklärt<sup>36</sup>:

“**Participation of the European Economic Community (EEC)** in the Convention is essential to the member States of this supranational organization. Only EEC can assume rights and obligations under the Convention relating to competences which this Community has assumed from its member States. This legal necessity cannot be evaded”.

Bezüglich der Errichtung und Zusammensetzung einer **Vorbereitungskommission**, welche die Seerechtskonvention vor ihrem Inkrafttreten interimistisch anwenden soll, wurde ausgeführt<sup>37</sup>:

“The establishment of a **Preparatory Commission** will be indispensable in order to ensure that the Convention and its institutions will be effective as soon as the Convention enters into force. The work of this Commission is to be based on the same widespread support which is required for the adoption of the Convention itself, because it will considerably influence implementation, application and interpretation of the Convention. Therefore the Commission should be as representative as possible”.

Als rohstoffarmes Land ist für die Bundesrepublik Deutschland die **zukünftige Regelung des Tiefseeregimes** von besonderer Bedeutung. Ihre Position wurde wie folgt dargelegt<sup>38</sup>:

<sup>34</sup> Der erste Teil fand vom 9.3.-24.4.1981 in New York statt, der zweite Teil vom 3.8.-28.8.1981 in Genf. Zum bisherigen Verlauf vgl. Beiträge zur Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen, ZaöRV Bd.38, S.435 ff.; VRPr.1979, ZaöRV Bd.41, S.604 ff., und VRPr.1980, ZaöRV Bd.42, S.522 f.

<sup>35</sup> UN Doc.A//CONF.62/WS/16.

<sup>36</sup> *Ibid.*, S.6.

<sup>37</sup> *Ibid.*, S.6.

<sup>38</sup> *Ibid.*, S.2f. Vgl. dazu E. U. Petersmann, Rechtsprobleme der deutschen Interimgesetzgebung für den Tiefseebergbau, ZaöRV Bd.41, S.267 ff.

“It is thus of crucial importance for the Federal Republic of Germany to have guaranteed access to sea-bed resources without discrimination and on economic terms. Financial and other burdens of industrialized countries and their industries must be in reasonable proportion to their economic benefits and institutional arrangements must safeguard the vital interests of both investors and consumers.

With respect to **resource policy** we still consider the general concept reflected in articles 150 and 151 to be rather unbalanced. It obviously creates disadvantages for sea-bed mining activities by giving excessive protection to traditional market positions of land-based producers. Therefore some clauses in article 150 should be altered in order to assimilate the chances of sea-bed mining and land-based production within the resource policy of the International Sea-Bed Authority. We still feel that sea-bed mining should not merely serve as a buffer stock ‘as needed’. We appreciate that a balancing provision has been introduced (art. 150 (h)); this idea should be strengthened . . .

As to **transfer of technology to States**, we have often shown readiness to cooperate bilaterally and to come to generally accepted solutions within the framework of UNIDO and UNCTAD, but we completely disagree with the idea of linking access for national contractors with the obligation to transfer technology to States. In the context of the parallel system, which is meant to balance the access to sea-bed mining of both the national contractors and the Enterprise, transfer of technology to States clearly goes beyond the basic idea. Even without such obligation the system provides sufficient ways and means for States to obtain the required technology by engaging in joint ventures either with the Enterprise or with national contractors. Therefore we reiterate our desire to make express provision for joint ventures between developing and developed countries in the reserved areas. This would promote not only transfer of technology to developing States but also their early participation in sea-bed mining activities.

The basic condition for rendering transfer of technology acceptable and workable will be the right understanding of what is meant by ‘fair and reasonable commercial terms and conditions’. We appreciate that the definition given by the delegation of the Federal Republic of Germany has become the basis of a common understanding”.

Besonders nachdrücklich wurde die Auffassung der Bundesregierung zu den Fragen der **Ausdehnung nationaler Hoheitsgewässer** und der damit zusammenhängenden **Problematik von Transitrechten** vertreten<sup>39</sup>:

“... The provisions on the **territorial sea** represent in general a set of rules reconciling the legitimate desire of coastal States to protect their sovereignty and

<sup>39</sup> UN Doc. A/CONF.62/WS/16, S.3–5.

that of the international community to exercise the right of passage. The right to extend the breadth of the territorial sea up to 12 nautical miles will significantly increase the importance of the **right of innocent passage** through the territorial sea for all ships; this is a fundamental right of the community of nations. For this reason we continue to favour an improvement of article 19, paragraph 2 (1). In addition, we hold that, under general principles of law, the right to extend the territorial sea up to 12 nautical miles must not be exercised to the detriment of other States.

A prerequisite for the recognition of the coastal State's right to extend the territorial sea is the régime of **transit passage through straits used for international navigation**. We understand article 38 to limit the right of transit passage only in cases where a route of similar convenience exists in respect of navigational and hydrographical characteristics, which include the economic aspects of shipping. This should have been stated more clearly in the text ...

Of similar importance to us is the regulation of the **freedom of transit enjoyed by land-locked States**. This transit through the territory of transit States must not interfere with the sovereignty of these States. Therefore, this delegation holds that, according to article 125, paragraph 3, the rights and facilities provided for in part X in no way infringe upon the sovereignty and legitimate interests of transit States. The precise content of the freedom of transit has in each single case to be agreed upon by the transit State and the land-locked State. We are prepared to negotiate such agreements. In the absence of such agreement concerning the terms and modalities for exercising the right of access, the access of persons and goods to transit through the territory of the Federal Republic of Germany is only regulated by national law, in particular with regard to means and ways of transport and the use of traffic infrastructure.

The Government of the Federal Republic of Germany is very much concerned about the **unilateral action of many coastal States** who assert not only interim but definite and final claims of national jurisdiction over extended maritime zones before the entry into force of a generally accepted international convention. As already expressed on many occasions and as a matter of principle, the Federal Republic of Germany is of the opinion that such unilateral extension of coastal State maritime jurisdiction should not be enacted outside and before a generally accepted international convention. The Federal Republic of Germany therefore is not in a position to grant recognition in law to such unilateral extensions unless their conformity with international law is proven by the particular circumstances of the individual case".

Die Delegation der Bundesrepublik unterstrich ferner die besondere Wichtigkeit der Streitbeilegungsbestimmungen des Konventionsentwurfes<sup>40</sup>:

---

<sup>40</sup> *Ibid.*, S.6.

“It has always been and still is the firm belief of the Government of the Federal Republic of Germany that, in the interest of international peace and security, disputes between States over the application of rules of international law should be settled by international adjudication and that, consequently, new international conventions should contain effective and comprehensive judicial settlement procedures. Therefore, we regard it as a major achievement of this conference that compulsory judicial **settlement of disputes** has been made a basic rule and integral part of the future Law of the Sea Convention. We welcome the wide range of disputes covered by judicial settlement procedures while at the same time we note regretfully that some important categories of disputes have been excluded from these procedures. We refer in this respect particularly to disputes on the delimitation of maritime zones and on the exercise of coastal States’ rights within their maritime zones in respect of fisheries and scientific research.

On the other hand, among the positive elements of the dispute settlement system in A/CONF.62/WP.10/Rev.3 there is one to which we attach particular importance as part of the over-all compromise package: that is article 297, which provides the necessary complementary judicial protection of the freedoms and rights of navigation, overflight and other internationally lawful uses of the sea to which other States and their nationals remain entitled in the maritime zones of coastal States under the provisions of the Convention, by subjecting disputes relating to an infringement of these rights by actions of the coastal State to compulsory judicial settlement”.

b) Am 21. August 1981 wählte das informelle Plenum der Seerechtskonferenz die Bundesrepublik Deutschland (Hamburg) zum Sitz des von der Konvention vorgesehenen **Internationalen Seerechtsgerichtshofes**<sup>41</sup>. Für die Bundesregierung besteht jedoch kein Zusammenhang zwischen der Wahl Hamburgs und der Frage einer künftigen Mitgliedschaft der Bundesrepublik in der Seerechtskonvention; diesbezügliche Zusicherungen hat die Bundesregierung zu keiner Zeit gegeben<sup>42</sup>.

15. Zur Problematik der **zwischen Dänemark und Polen umstrittenen Fischereizone** (»Grauzone«) bei Bornholm bekräftigte die Bundesregierung ihren Standpunkt, wonach die Bundesrepublik auf Grund des EG-Rechts für ihre Fischer das gleiche Zugangsrecht zu diesem Gebiet in

---

<sup>41</sup> FAZ vom 24.8.1981, S.4; UN Press Release SEA/145 vom 21.8.1981. Nachdem im ersten Wahlgang auf die Bundesrepublik 67, auf Jugoslawien 59 und auf Portugal 15 Stimmen entfallen waren, wurde Hamburg im zweiten Wahlgang mit 78 Stimmen gegenüber 61 Stimmen für Dubrovnik gewählt.

<sup>42</sup> Antwort des Staatssekretärs Corterier vom 19.10.1981 auf eine Anfrage des Abgeordneten Köhler (CDU/CSU), BT-Drs.9/942, S.7.

Anspruch nehmen könne, wie es den dänischen Fischern zustünde, die von Polen geduldet würden<sup>43</sup>.

### *Luft- und Weltraum*

16. Im Berichtszeitraum wurden von der Bundesregierung Entwürfe zu Zustimmungsgesetzen zu **Luftverkehrsabkommen mit Kenia**<sup>44</sup> und **Mauritius**<sup>45</sup> eingebracht. Am 27. Februar 1981 wurde ein entsprechendes Abkommen mit den **Seschellen** unterzeichnet<sup>46</sup>. Die drei Abkommen regeln – wie die gleichartigen zweiseitigen Abkommen mit anderen Staaten – den internationalen Fluglinienverkehr zwischen den jeweiligen Vertragsstaaten, die sich die fünf Freiheiten des Luftverkehrs gewähren<sup>47</sup>. Die Linien, auf welchen die Unternehmen eines Vertragsstaates berechtigt sind, internationalen Flugverkehr zu betreiben, sind jeweils in einem Fluglinienplan besonders festgelegt worden.

Am 30. November 1981 **kündigte** die Bundesrepublik Deutschland das am 22. Juli 1959 mit **Afghanistan** geschlossene **Luftverkehrsabkommen** aus Protest gegen das Verhalten der afghanischen Behörden, die den Entführern einer im März 1981 gekaperten pakistanischen Verkehrsmaschine den unbehelligten Aufenthalt in Kabul gestatteten<sup>48</sup>.

17. Gemäß Bekanntmachung vom 21. Mai 1981 ist die **deutsch-französisch-britisch-niederländische Vereinbarung über die Gruppe für Luftfahrtforschung und -technologie (GARTEUR)** am 6. April 1981 in Kraft getreten<sup>49</sup>. Angesichts der Anforderungen an die europäische Luftfahrtindustrie hat GARTEUR das Ziel, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der

<sup>43</sup> Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gallus vom 21.8.1981 auf die schriftliche Anfrage des Abgeordneten Eigen (CDU/CSU), BT-Drs.9/775, S.17. Vgl. VRPr.1979, ZaöRV Bd.41, S.605.

<sup>44</sup> Abkommen vom 26.2.1974, BR-Drs.204/81. Das Zustimmungsgesetz ist am 13.1.1982 verabschiedet worden, BGBl.1982 II, S.50.

<sup>45</sup> Abkommen vom 24.7.1979, BR-Drs.342/81.

<sup>46</sup> Der Entwurf des Zustimmungsgesetzes zu diesem Abkommen wurde von der Bundesregierung am 4.1.1982 eingebracht, BR-Drs.1/82.

<sup>47</sup> Das Recht des Überflugs; das Recht der Landung zu nichtgewerblichen Zwecken; das Recht, Fluggäste, Post und Fracht gewerblich im internationalen Fluglinienverkehr abzusetzen und aufzunehmen, wobei die Beförderung auch von und nach Punkten vorgenommen werden kann, die nicht im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei liegen. Vgl. auch VRPr.1980, ZaöRV Bd.42, S.566.

<sup>48</sup> Süddeutsche Zeitung vom 30.11.1981, S.8, und die entsprechende Erklärung des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahne vom 18.12.1981, BT-Drs.9/1244, S.25. Gemäß Bek. vom 14.4.1982 ist das Abkommen am 1.12.1982 außer Kraft getreten, BGBl.1982 II, S.485.

<sup>49</sup> BGBl.1981 II, S.217.

Luftfahrtforschung und -technologie durch die Förderung, Planung, Koordinierung und Überprüfung gemeinsamer Tätigkeiten zu stärken.

### *Personalhoheit und Staatsangehörigkeit*

18. In seinem Bericht zur Lage der Nation am 9. April 1981 nahm Bundeskanzler Schmidt zur **Staatsangehörigkeitsfrage** Stellung<sup>50</sup>. Im einzelnen führte er aus:

»... Die **Bundesregierung hält unverändert und klar an der deutschen Staatsangehörigkeit fest**. Überall in der Welt gehört es zu den Rechten des Staates, die Bedingungen des Erwerbs, des Besitzes und des Verlustes der Staatsangehörigkeit zu bestimmen. Dementsprechend lassen wir uns nicht das Recht bestreiten, an der deutschen Staatsangehörigkeit festzuhalten, wie sie uns durch das Grundgesetz vorgegeben ist.

Wir **beeinträchtigen** damit keine Rechte anderer Staaten, insbesondere **keine Rechte der DDR**. Es bleibt dabei, daß alle Deutschen, die – woher auch immer in der Welt – zu uns kommen, die Grundrechtsgarantien des Grundgesetzes und den Schutz der Gerichte der Bundesrepublik Deutschland erhalten sollen.

Wir wissen, daß die DDR 1967 ein **eigenes Staatsbürgerschaftsgesetz** erlassen hat. Aber die DDR muß wissen, daß ihre Staatsbürgerschaftsgesetzgebung weder die deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne unseres Grundgesetzes noch unsere Gesetzgebung berühren kann. Unsere Seite wird – damit will ich den Exkurs abschließen – diese beiden Gesichtspunkte bei ihrem Verhalten in der Praxis berücksichtigen«.

### *Fremde und Minderheiten*

19. Am 11. September 1981 wurde das Dritte Gesetz zur **Änderung des Aufenthaltsgesetzes/EWG** verabschiedet<sup>51</sup>. Hierdurch wird in das Aufenthaltsgesetz/EWG<sup>52</sup> ein neuer § 15 b betreffend die Geltung für Staatsangehörige neuer Mitgliedstaaten eingefügt, der bestimmt, daß auf Ausländer, die Staatsangehörige eines Staates sind, der nach dem 31. Dezember 1980 Mitglied der EWG wird, das Aufenthaltsgesetz/EWG nur Anwendung findet, soweit Freizügigkeit durch das von der Bundesrepublik ratifi-

<sup>50</sup> Bull. 1981, S. 309 (314); BT-Drs. 9/31, S. 1547. Vgl. VRPr. 1978, ZaöRV Bd. 40, S. 344, und VRPr. 1980, ZaöRV Bd. 42, S. 525. Die im Bericht zur Lage der Nation dargelegte Auffassung der Bundesregierung zur Staatsangehörigkeitsfrage unterstrich Bundeskanzler Schmidt am 18. 12. 1981 vor dem Deutschen Bundestag in seinem Bericht über seinen Besuch in der DDR vom 11.–13. 12. 1981, BT-PlPr. 9/74, S. 4291. – Hervorhebung vom Verf.

<sup>51</sup> BGBl. 1981 I, S. 949. Das Gesetz ist rückwirkend vom 1. 1. 1981 an in Kraft getreten.

<sup>52</sup> In der Fassung der Bek. vom 31. 1. 1980, BGBl. 1981 I, S. 116.

zierte Vertragswerk über den Beitritt selbst gewährt wird, d. h. die **volle Freizügigkeit** wird **nicht** bereits **mit dem Beitritt** eines neuen Mitgliedsstaats gewährt, sondern die in der Beitrittsakte festgelegten Übergangsfrieten gelten auch für das Aufenthaltsgesetz/EWG.

20. Am 14. August 1981 trat das Sechste Gesetz zur **Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes** (Wartezeitgesetz) in Kraft<sup>53</sup>. Es faßt § 19 Arbeitsförderungsgesetz betreffend die **Arbeitserlaubnis für Ausländer** neu. § 19 Abs. 1 wird dahin ergänzt, daß für die erstmalige Beschäftigung von Ausländern die im allgemeinen erforderliche Erlaubnis, die von der Bundesanstalt für Arbeit erteilt wird, hinsichtlich einzelner Personengruppen davon abhängig gemacht werden kann, daß sich der Ausländer unmittelbar vor der Antragstellung eine bestimmte Zeit, die vier Jahre nicht überschreiten darf, erlaubt oder geduldet im Inland aufgehalten hat oder daß er vor einem bestimmten Zeitpunkt eingereist ist. Erfast werden davon Asylbewerber sowie Ehegatten und Kinder ausländischer Arbeitnehmer, die nach wie vor legal in das Bundesgebiet einreisen können. In einem neuen § 19 Abs. 2 wird bestimmt, daß die Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung nicht erteilt werden darf, soweit die Beschäftigung durch eine ausländerrechtliche Auflage ausgeschlossen ist<sup>54</sup>. Schließlich wird die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen in § 19 Abs. 3 dahin erweitert, daß auch die Voraussetzungen für die Erteilung erstmaliger Arbeitserlaubnisse auf dem Verordnungswege normiert werden können.

21. Am 2. Dezember 1981 beschloß die Bundesregierung, den Bundesländern einen **Maßnahmenkatalog** mit dem Ziel zu empfehlen, den **Zuzug von Ausländern** aus Staaten, die nicht der Europäischen Gemeinschaft angehören, **in die Bundesrepublik zu erschweren**<sup>55</sup>. Mit Ausnahme von Asylbewerbern und den sog. Kontingentflüchtlingen<sup>56</sup> sollen danach

---

<sup>53</sup> Gesetz vom 3.8.1981, BGBl. 1981 I, S. 802. Vgl. hierzu das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 23.3.1983 im Vorabentscheidungsverfahren *A. Peskeloglou ./. Bundesanstalt für Arbeit* (Rechtssache 77/82, noch nicht veröffentlicht). Danach ist Art. 45 Abs. 1 der Beitrittsakte Griechenlands zu den EG (vgl. Ziff. 71) dahin auszulegen, daß er es nicht zuläßt, innerstaatliche Regelungen über die erstmalige Erteilung einer Arbeitserlaubnis an griechische Staatsangehörige nach dem Inkrafttreten der Beitrittsakte zu verschärfen. Die Bundesrepublik war daher nicht berechtigt, während der Übergangszeit die Erteilung einer Arbeitserlaubnis an griechische Staatsangehörige durch die Einführung neuer einschränkender Maßnahmen wie die Voraussetzung einer bestimmten Aufenthaltsdauer in der Bundesrepublik zu erschweren.

<sup>54</sup> Dies ergab sich bisher aus § 5 der Arbeitserlaubnis-Verordnung vom 12.9.1980, BGBl. 1980 I, S. 1754.

<sup>55</sup> FAZ vom 3.12.1981, S. 2. Vgl. VRPr. 1980, ZaöRV Bd. 42, S. 528.

<sup>56</sup> Vgl. VRPr. 1980, ZaöRV Bd. 42, S. 529.

möglichst sofort vom Zuzug ausgeschlossen werden: 16–17 Jahre alte Jugendliche; ausländische Kinder, wenn nur ein Elternteil in der Bundesrepublik lebt oder deren Eltern sich dort nur zur Aus- oder Weiterbildung aufhalten. Ein Ehepartner muß danach mindestens 18 Jahre alt sein, mindestens acht Jahre in der Bundesrepublik gelebt haben und seit mindestens einem Jahr verheiratet sein, ehe er seinen Partner nachholen kann.

22. Ihre Politik hinsichtlich der **Wahrnehmung der Rechte der Deutschen in Polen und der Sowjetunion** erläuterte die Bundesregierung in ihrer Bestandsaufnahme zur Deutschlandpolitik vom 20. Juli 1981 wie folgt<sup>57</sup>:

»Die Bundesregierung betrachtet es als eine ihrer wesentlichen politischen Aufgaben, für die Menschenrechte und Grundfreiheiten der Deutschen, wo immer sie leben, einzutreten. Das trifft gerade auch für die in Polen und der UdSSR ansässigen Deutschen zu. Demgemäß setzt sie sich sowohl in den hierfür in Betracht kommenden internationalen Gremien wie auch bilateral gegenüber den betreffenden Regierungen immer wieder nachdrücklich für die Gewährung dieser Rechte generell und auch im Einzelfall ein. Sie macht der polnischen und der sowjetischen Regierung stets erneut deutlich, welche Bedeutung dieses Problem für die bilateralen politischen Beziehungen hat.

Bei ihren Bemühungen stützt sich die Bundesregierung auf die VN-Charta, die VN-Menschenrechtspakte und auf die Schlußakte von Helsinki. Im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten bemüht sich die Bundesregierung um Verbesserungen des kulturellen, religiösen und sprachlichen Lebens der in der Sowjetunion und Polen noch verbleibenden Deutschen«.

23. Im Rahmen der **36. Generalversammlung der Vereinten Nationen** verfolgte die Bundesrepublik weiter ihre **Initiative zur Entwicklung eines Systems politisch-präventiver Maßnahmen im Bereich des Flüchtlingsproblems** unter dem Titel "International Co-operation to Avert New Flows of Refugees"<sup>58</sup>. Dies führte am 7. Dezember 1981 zur Verabschiedung der Resolution 36/148, deren operatives Kernstück die Einsetzung einer Gruppe von 17 Regierungsexperten ist, die auf Grund einer umfassenden Untersuchung des Problems Empfehlungen für geeignete Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Flüchtlingsströme erarbeiten soll<sup>59</sup>. In

<sup>57</sup> BT-Drs. 9/678, S. 6. Vgl. VRPr. 1980, ZaöRV Bd. 42, S. 529.

<sup>58</sup> Bereits auf der 35. Generalversammlung war hierzu die Resolution 35/124 verabschiedet worden, die in erster Linie prozeduraler Natur war und die UN-Mitgliedstaaten aufforderte, ihre Haltung zur Problematik der Vermeidung zukünftiger Flüchtlingsströme in Stellungnahmen an den Generalsekretär zu präzisieren (Ziff. 2 des operativen Teils der Resolution 35/124). Vgl. auch die Ausführungen von Außenminister Genscher in seiner Rede vor der 36. Generalversammlung am 23. 9. 1981 in New York, Bull. 1981, S. 741.

<sup>59</sup> Ziff. 4 und 5 des operativen Teils der Resolution 36/148.

ihrer an den Generalsekretär der UN gerichteten Stellungnahme vom 20. Mai 1981 hat die Bundesregierung ihre präventive Flüchtlingskonzeption wie folgt erläutert<sup>60</sup>:

“The initiative on refugees taken by the Government of the Federal Republic of Germany at the thirty-fifth session of the General Assembly is an integral part of a comprehensive concept. It transcends the humanitarian action and the integration or reintegration of refugees which have been effected hitherto and embraces the establishment of a system of preventive measures for the protection of refugees within the framework of the United Nations. The refugee problem is a growing threat to good-neighbourly relations between States and has thus become a problem of international order. Particularly in the Third World, unresolved refugee problems endanger the political and social stability and the economic development of the States and regions affected. The prevention of flows of refugees across national frontiers is, therefore, not the concern of individual States alone but of the international community as a whole. From the conceptual point of view, the efforts of the international community have until now centred on the humanitarian task of mitigating the consequences of flight and expulsion for the people affected. Measures to eliminate the causes of flows of refugees were not seriously considered. From the institutional point of view, especially the experience of the two Geneva conferences on refugees in July 1979 and May 1980 showed that the United Nations does not possess *de facto* an institutional basis for a system of preventive measures for the protection of refugees, although the fundamental elements for it are contained particularly in the Charter of the United Nations and in the Declaration on Principles of International Law concerning Friendly Relations and Co-operation among States in accordance with the Charter of the United Nations (General Assembly resolution 2625 (XXV) of 24 October 1970) ...

Flows of refugees across national frontiers are a special problem in the sphere of international relations. Their causes and effects belong in part to the province of maintaining international peace and security as well as friendly relations and co-operation among States, and in part to the province of promoting and encouraging respect for human rights and fundamental freedoms. The debate at the thirty-fifth session of the General Assembly on item 122 showed that the vast majority of States see the main causes of flows of refugees as being, on the one hand, certain forms of conduct by States and, on the other, natural disasters and similar unforeseeable emergency situations beyond the control of States.

From the conceptual and the institutional point of view it is important that ways and means be found, in conformity with the Charter of the United Nations, of coping with refugee problems even before they begin to occur. The

---

<sup>60</sup> UN Doc.A/36/582, S.18 ff.

ever-increasing number of refugees, particularly in Third World countries, demonstrates quite clearly that steps to avert flows of refugees must in future be directed at their root causes . . .

During the thirty-fifth session of the General Assembly, the Government of the Federal Republic of Germany proposed that the gap existing *de facto* in the United Nations system as regards preventive measures for the protection of refugees should be filled by drawing up 'Guidelines for the conduct of States' as well as 'Practical preventive measures', including the establishment of a special body . . .".

Insgesamt wurden von der Bundesregierung **zehn Richtlinien** ("Guidelines") vorgeschlagen: Die Richtlinien 1, 2, 4 und 5 enthalten ein spezielles Kooperationsgebot zwischen Staaten sowie internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und die Bekräftigung des Grundsatzes der friedlichen Streitbeilegung sowie des Gebots der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten eines Staates; Richtlinie 3 stellt klar, daß die übrigen Richtlinien nicht den Zweck verfolgen, das Recht auf grenzüberschreitende Freizügigkeit zu beschränken. Die Richtlinien 6–9 postulieren ein umfassendes Verbot der gewaltsamen und administrativen Vertreibung zu Lasten anderer Staaten, während die Richtlinie 10 an alle Staaten appelliert, bei Naturkatastrophen und vergleichbaren unvorhergesehenen und unverschuldeten Notsituationen Beistand zu leisten<sup>61</sup>.

Die praktischen vorbeugenden Maßnahmen sehen u. a. die Schaffung eines *de facto* permanenten *Ad hoc*-Ausschusses, beispielsweise des Regierungsexpertenausschusses gemäß Resolution 36/148 nach dem Vorbild etwa des Rassendiskriminierungsausschusses, vor und schließen daneben die Durchführung von *fact finding*-Maßnahmen, bestimmte Empfehlungen an Staaten bei drohenden grenzüberschreitenden Flüchtlingsströmen und die Einschaltung des Sicherheitsrates in potentiell friedensgefährdenden Situationen ein<sup>62</sup>.

### *Menschenrechte*

24.a) Mit Erklärungen vom 26. Juni 1981 gegenüber dem Generalsekretär des Europarats hat die Bundesrepublik ihre Erklärungen vom 1. Juli 1955 über die **Anerkennung der Zuständigkeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte** nach Art. 25 und der **Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofes** nach Art. 46 der Europäischen Menschen-

<sup>61</sup> *Ibid.*, S. 22–25.

<sup>62</sup> *Ibid.*, S. 25–26.

**rechtskonvention** mit Wirkung vom 1. Juli 1981 für weitere fünf Jahre erneuert<sup>63</sup>.

b) Im Berichtszeitraum erklärte die **Europäische Menschenrechtskommission** drei gegen die Bundesrepublik Deutschland eingelegte **Individualbeschwerden** für zulässig:

- am 7. Mai 1981 die Beschwerde im Fall *Pakelli*, welche eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs betraf, den Antrag des Beschwerdeführers auf Bestellung eines Pflichtverteidigers für die Revisionsverhandlung zurückzuweisen (Verletzung von Art. 6 Abs. 3(c) der Konvention – Recht auf unentgeltlichen Beistand eines Pflichtverteidigers)<sup>64</sup>;
- am 13. Oktober 1981 die Beschwerde im Fall *Barthold* wegen eines beruflichen Werbeverbots, dem der Beschwerdeführer auf Grund von § 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in Verbindung mit § 7a der von der Hamburger Tierärztekammer erlassenen Berufsordnung unterlag (Verletzung von Art. 10 der Konvention – Recht auf freie Meinungsäußerung)<sup>65</sup>;
- am 15. Dezember 1981 die Beschwerde im Fall *Öztürk* betreffend die Frage, ob die Auferlegung von Dolmetscherkosten in einem Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz wegen Verstoßes gegen Straßenverkehrsvorschriften gegen Art. 6 Abs. 3(e) der Konvention – Recht auf unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers – verstößt<sup>66</sup>.

c) Am 6. Mai 1981 erging das **Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte** in der Sache *Buchholz* gegen die *Bundesrepublik Deutschland*, deren Gegenstand die Dauer eines Arbeitsgerichtsverfahrens bildete. Wegen der auf Rezession und Arbeitslosigkeit zurückzuführenden

<sup>63</sup> Bek. vom 22.7.1981, BGBl. 1981 II, S. 578. Die Unterwerfungserklärungen erstrecken sich auch auf das 4. Zusatzprotokoll vom 16.9.1963.

<sup>64</sup> Vgl. EuGRZ 1981, S. 318. Auf ihrer 151. Sitzung vom 7.-17.12.1981 nahm die Kommission ihren Bericht nach Art. 31 der Konvention an, EuGRZ 1982, S. 144. Ebenfalls angenommen wurde der Bericht im Fall *Axen*, in welchem der Beschwerdeführer rügte, daß in seinem Zivilprozeß ein summarisches Verfahren vor dem Bundesgerichtshof schriftlich war und der Beschluß des Bundesgerichtshofs nicht in einer öffentlichen Sitzung verkündet wurde (Fragen zu Art. 6 Abs. 1 der Konvention), EuGRZ 1982, S. 144. Beide Verfahren wurden auf der 154. Sitzung der Kommission vom 3.-13.5.1982 vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gebracht, EuGRZ 1982, S. 288.

<sup>65</sup> Vgl. EuGRZ 1981, S. 543.

<sup>66</sup> Vgl. EuGRZ 1982, S. 143. Auf ihrer 154. Sitzung vom 3.-13.5.1982 nahm die Kommission ihren Bericht nach Art. 31 der Konvention an, EuGRZ 1982, S. 288. Vgl. auch das Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte im Fall *Luedicke, Belkacem und Koc* gegen die *Bundesrepublik Deutschland* vom 23.10.1978, EuGRZ 1979, S. 34 ff. Vgl. VRPr. 1978, ZaöRV Bd. 40, S. 350.

Überlastung der Arbeitsgerichte und einer vom Beschwerdeführer selbst verursachten Prozeßverschleppung stellte der Gerichtshof durch einstimmige Entscheidung keinen Verstoß gegen das Beschleunigungsgebot des Art.6 Abs.1 der Konvention fest<sup>67</sup>. Am 18.Mai 1981 brachte die Kommission den Fall *Eckle*, der ebenfalls einen Verstoß gegen das Beschleunigungsgebot dieser Bestimmung in Strafverfahren betrifft, vor den Gerichtshof<sup>68</sup>.

25. Auf Einladung der Bundesregierung tagte der **Menschenrechtsausschuß der Vereinten Nationen**, gebildet von den Mitgliedstaaten des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, vom 19.–30.Oktober 1981 in Bonn. In seiner Rede zur Eröffnung der Tagung<sup>69</sup> machte Justizminister Sch m u d e deutlich, daß die Bundesrepublik nachdrücklich **Bestrebungen zur Schaffung internationaler Instanzen im Bereich der Menschenrechte unterstützt**. Sie betrachtet die von solchen Instanzen ausgehenden Kontrollen nicht als Einmischung in ihre innerstaatlichen Verhältnisse, sondern hält diese Offenheit für einen Vorzug ihrer Verfassung und für einen zusätzlichen Schutz der Menschen. Sie verfolgt aufmerksam und erwartungsvoll die Tätigkeit des Ausschusses, insbesondere seine Bemühungen, die von ihm gewonnenen Erfahrungen zu *general comments* nach Art.40 Abs.4 des Paktes zusammenzufassen.

26. In ihrer Antwort vom 16.September 1981 auf eine Frage des Abgeordneten J ä g e r (CDU/CSU) erläuterte Staatsministerin H a m m - B r ü c h e r die **Aktivitäten der Bundesregierung mit dem Ziel eines verbesserten Schutzes der Menschenrechte durch die Vereinten Nationen**<sup>70</sup>. Es handelt sich dabei vor allem um die Forderung nach der Errichtung eines Internationalen Menschenrechtsgerichtshofes<sup>71</sup>, um die Unterstützung der Arbeit der Menschenrechtskommission und des Menschenrechts-

<sup>67</sup> Vgl. EuGRZ 1981, S.490ff., mit dem Text der Urteilsgründe in deutscher Sprache.

<sup>68</sup> Vgl. EuGRZ 1981, S.319. Die Kommission hatte die Beschwerde am 10.5.1979 teilweise für zulässig erklärt, vgl. EuGRZ 1979, S.569ff., und VRPr.1979, ZaöRV Bd.41, S.611.

<sup>69</sup> Bull.1981, S.812. Anlässlich seines Empfangs für die Mitglieder des Menschenrechtsausschusses hob Staatsminister Corterier am 27.10.1981 die Kompetenz und Gewissenhaftigkeit hervor, mit welcher der Ausschuß die Staatenberichte prüfe, und wies auf die nützlichen Anstöße und Anregungen hin, welche die Bundesregierung aus der im Jahre 1978 erfolgten Prüfung ihres Berichts gezogen habe, Bull.1981, S.855.

<sup>70</sup> BT-PlPr.9/51, S.2847.

<sup>71</sup> Vgl. die Rede von Außenminister G e n s c h e r vom 23.9.1981 vor der 36. Generalversammlung der Vereinten Nationen, Bull.1981, S.742. Vgl. VRPr.1980, ZaöRV Bd.42, S.530.

ausschusses der Vereinten Nationen<sup>72</sup> und ihre Initiative für die weltweite Abschaffung der Todesstrafe<sup>73</sup>. Da das Verhältnis des Individualbeschwerdeverfahrens nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und der Europäischen Menschenrechtskonvention zueinander ungeklärt ist und vermieden werden soll, daß durch Überschneidungen das europäische Menschenrechtsverfahren beeinträchtigt wird, hat die Bundesregierung bisher von einer Ratifizierung des Fakultativprotokolls zum Menschenrechtspakt der UN abgesehen<sup>74</sup>.

### *Privates Vermögen im Ausland*

27. Im Berichtszeitraum brachte die Bundesregierung Gesetzentwürfe zu den **Verträgen über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen mit Papua-Neuguinea<sup>75</sup> und Portugal<sup>76</sup>** ein. Beide Verträge entsprechen den üblicherweise abgeschlossenen Abkommen dieser Art. Es wird namentlich bestimmt, daß Enteignungen und Verstaatlichungen nur zum allgemeinen Wohl und nur gegen wertgleiche Entschädigung zulässig sind; die Entschädigung muß unverzüglich geleistet werden sowie tatsächlich verwertbar und transferierbar sein; Rechtmäßigkeit der Enteignung sowie die Höhe der Entschädigung müssen in einem ordentlichen Rechtsverfahren überprüft werden können<sup>77</sup>.

28. Am 2. Oktober 1981 brachte die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zum **Abkommen vom 28. April 1980 über die Regelung gewisser**

<sup>72</sup> Hervorgehoben wurden in diesem Zusammenhang die Bemühungen der Bundesregierung, eine wirksame Prüfung der Staatenberichte nach dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zu erreichen. Die Bundesrepublik ist Mitglied einer 15köpfigen Arbeitsgruppe des Wirtschafts- und Sozialrats, die für diese Aufgabe gebildet wurde.

<sup>73</sup> Vgl. die Rede von Außenminister Genscher vom 23.9.1981 vor der 36. Generalversammlung der Vereinten Nationen, Bull.1981, S.742. Die von der Bundesregierung auf der 35. Generalversammlung eingeleitete Initiative zur Erarbeitung einer Konvention gegen die Todesstrafe brachte im Berichtszeitraum noch keine greifbaren Ergebnisse. Die Mitgliedstaaten wurden von der 36. Generalversammlung aufgefordert, Stellungnahmen zum Resolutionsentwurf abzugeben; im übrigen wurde das Thema auf die 37. Session vertagt, UN Doc.A/36/59. Vgl. auch VRPr.1980, ZaöRV Bd.42, S.530, und K. W. Platz, Deutsche VN-Initiative gegen die Todesstrafe, ZaöRV Bd.41, S.345 ff.

<sup>74</sup> So Staatsministerin Hamm-Brücher am 11.11.1981 auf eine Frage des Abgeordneten Bötsch (CDU/CSU), BT-PIPr.9/63, S.3651.

<sup>75</sup> BR-Drs.337/81. Der Vertrag war am 16.9.1980 unterzeichnet worden.

<sup>76</sup> BR-Drs.338/81. Der Vertrag war am 12.11.1980 unterzeichnet worden.

<sup>77</sup> Dies ergibt sich aus Art.4 des jeweiligen Abkommens.

**Fragen betreffend deutsches Vermögen in Ägypten** ein<sup>78</sup>. Das Abkommen enthält eine Regelung hinsichtlich des von Ägypten während des zweiten Weltkriegs beschlagnahmten bzw. danach nationalisierten deutschen Vermögens<sup>79</sup>.

29. Im Zusammenhang mit der **Enteignung deutschen Vermögens in Äthiopien** hat die Bundesregierung wiederholt gegenüber den äthiopischen Behörden auf einer Entschädigung bestanden. Teilweise konnte bereits Einvernehmen hierüber erzielt werden; darüber hinaus hat die äthiopische Regierung ihre Bereitschaft erklärt, alle Einzelfälle einer befriedigenden Lösung zuzuführen<sup>80</sup>.

### *Vorrechte und Befreiungen*

30. Am 8. Juli 1981 erging die Verordnung über die **Gewährung von Vorrechten und Immunitäten an die Internationale Naturkautschukorganisation**<sup>81</sup>. Danach finden die Bestimmungen des Art. II des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 sinngemäß Anwendung auf die Internationale Naturkautschukorganisation<sup>82</sup>. Gemäß Bekanntmachung vom 17. Juli 1981 sind am 30. Oktober 1980 die **Protokolle über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Weltraumforschungsorganisation (ESRO) und der Europäischen Organisation für die Entwicklung und den Bau von Raumfahrzeugträgern (ELDO)** außer Kraft getreten<sup>83</sup>.

31. Am 11. November 1981 erließ die Bundesregierung die Verordnung über die **Gewährung von Steuerbefreiungen für Grundbesitz ausländischer Staaten**, der für Wohnzwecke des Personals diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen genutzt wird<sup>84</sup>.

<sup>78</sup> BR-Drs. 390/81.

<sup>79</sup> Der Gesetzentwurf enthält gleichzeitig Regelungen betreffend die Verteilung der von Ägypten sowie der von Honduras auf Grund eines entsprechenden Abkommens vom 14. 12. 1978, BGBl. 1979 II, S. 402 (vgl. VRPr. 1979, ZaöRV Bd. 41, S. 613), geleisteten Entschädigungsbeträge.

<sup>80</sup> Antwort von Staatsministerin Ham m - Br ü c h e r vom 3. 12. 1981 auf eine Frage des Abgeordneten Horn h u e s (CDU/CSU), BT-PIPr. 9/70, S. 4133/Anlage.

<sup>81</sup> BGBl. 1981 II, S. 461.

<sup>82</sup> BGBl. 1954 II, S. 639. Vgl. auch VRPr. 1980, ZaöRV Bd. 42, S. 537.

<sup>83</sup> BGBl. 1981 II, S. 571. Vgl. unten Ziff. 77.

<sup>84</sup> BGBl. 1981 II, S. 1002. Gemäß ihrem § 3 tritt die Verordnung rückwirkend zum 1. 1. 1974 in Kraft. Die Steuerbefreiung wird unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit gewährt, die durch besondere Übereinkunft der beteiligten Regierungen vereinbart wird.

32. Gemäß Bekanntmachung vom 20. Oktober 1981 zu dem **Europäischen Übereinkommen über die Regelung des Personenverkehrs** zwischen den Mitgliedstaaten des Europarats vom 13. Dezember 1957 hat die Bundesrepublik mit Note vom 9. Juli 1980 dem Generalsekretär des Europarats mitgeteilt, daß sie ab 5. Oktober 1980 die **allgemeine Sichtvermerkplicht** gegenüber der **Türkei eingeführt** hat und das deutsch-türkische Sichtvermerksabkommen von 1953 gekündigt wurde<sup>85</sup>. Auf Grund der Verordnung der Bundesregierung vom 21. Oktober 1981 sind zukünftig **afghanische Staatsangehörige** vom sog. **Zwischenlandungsprivileg**, der Befreiung vom Erfordernis einer Aufenthaltserlaubnis bei einmaliger Zwischenlandung im Bundesgebiet, **ausgeschlossen**<sup>86</sup>.

### *Diplomatie und Konsularwesen*

33. Am 22. April 1981 hat die Bundesrepublik mit der **Republik Vanuatu diplomatische Beziehungen aufgenommen**<sup>87</sup>.

34.a) Die Bundesregierung hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen gegenüber erklärt, daß sie die von den Regierungen der Sozialistischen Republik **Vietnam**<sup>88</sup>, **Saudi-Arabiens**<sup>89</sup> und des **Sudan**<sup>90</sup> anläß-

---

<sup>85</sup> BGBl. 1981 II, S. 961. Grund hierfür war der sprunghafte Anstieg türkischer Einreisender, die durch Mißbrauch des Asylverfahrens der Bundesrepublik die Aufenthaltsbestimmungen zu unterlaufen suchten.

<sup>86</sup> BGBl. 1981 I, S. 1145.

<sup>87</sup> BAnz. 1981 Nr. 82, S. 10; der deutsche Botschafter in Port Moresby/Papua-Neuguinea wird zugleich in der Republik Vanuatu akkreditiert.

<sup>88</sup> Bek. vom 27.1.1981, BGBl. 1981 II, S. 75; der Vorbehalt Vietnams bezieht sich auf Art. 37 Abs. 2 des Übereinkommens und lautet: "The degrees of privileges and immunities accorded the administrative and technical staff and the members of their families as stipulated in paragraph 2, article 37 of the Convention should be agreed upon in detail by the concerned States".

<sup>89</sup> Bek. vom 17.7.1981, BGBl. 1981 II, S. 572; der Vorbehalt Saudi-Arabiens bezieht sich auf Art. 27 des Übereinkommens und lautet: "If the authorities of the Kingdom of Saudi Arabia suspect that the diplomatic pouch or any parcel therein contains matters which may not be sent through the diplomatic pouch, such authorities may request the opening of the parcel in the presence of a representative appointed by the diplomatic mission concerned. If such request is rejected, the pouch or parcel shall be returned back".

<sup>90</sup> Bek. vom 2.12.1981, BGBl. 1981 II, S. 1097; der Vorbehalt des Sudan bezieht sich auf Art. 37 Abs. 2 und Art. 38 des Übereinkommens und lautet: "The diplomatic immunities and privileges provided for in article 37 paragraph 2 of the Vienna Convention on Diplomatic Relations of 1961, recognized and admitted in customary law and in the practice of States in favour of heads of missions and members of diplomatic staff of the mission, cannot be granted by the Government of the Democratic Republic of the Sudan for other categories of mission staff except on the basis of reciprocity only."

lich des Beitritts dieser Staaten zum **Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen** vom 18. April 1961<sup>91</sup> abgegebenen **Vorbehalte** als mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar ansieht.

b) Auch der von **Burundi** anlässlich des Beitritts zur **Diplomatenschutz-Konvention** vom 14. Dezember 1973<sup>92</sup> gemachte **Vorbehalt** wird von der Bundesregierung als mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar betrachtet<sup>93</sup>.

### *Rechtshilfe und Auslieferung*

35. Am 10. Juni 1981 erging das Zustimmungsgesetz zum **deutsch-norwegischen Vertrag für die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schuldtitel in Zivil- und Handelssachen** vom 17. Juni 1977<sup>94</sup>. Der Vertrag ist anwendbar auf Entscheidungen der Zivilgerichte der beiden Vertragsstaaten, durch die über Ansprüche der Parteien aus einem Rechtsverhältnis des Zivil- oder Handelsrechts erkannt ist. Hierzu zählen auch Prozeßvergleiche, Schiedssprüche und Entscheidungen in Arbeitssachen zwischen einem einzelnen Arbeitgeber und einem einzelnen Arbeitnehmer. Ausgeschlossen sind Entscheidungen in Status-, Atomhaftungs- und Insolvenzsachen; das gleiche gilt für einstweilige Verfügungen oder Anordnungen und Arreste. Für Unterhaltssachen wird das Haager Übereinkommen vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern<sup>95</sup> für anwendbar erklärt. Anerkannt werden gerichtliche Entscheidungen, wenn sie Rechtskraft erlangt haben und die internationale Zuständigkeit der Gerichte des Ent-

---

The Government of the Democratic Republic of the Sudan reserves the right to interpret article 38 as not granting to a diplomatic agent who is a national of or permanent resident in the Sudan any immunity from jurisdiction, and inviolability, even though the acts complained of are official acts performed by the said diplomatic agent in the exercise of his functions”.

<sup>91</sup> BGBl. 1964 II, S. 957; vgl. VRPr. 1964, ZaöRV Bd. 26, S. 103–104.

<sup>92</sup> BGBl. 1976 II, S. 1745; vgl. VRPr. 1976, ZaöRV Bd. 38, S. 303.

<sup>93</sup> Bek. vom 22.5.1981, BGBl. 1981 II, S. 325; der Vorbehalt Burundis bezieht sich auf Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 1 des Übereinkommens und lautet: «Dans le cas où les auteurs présumés appartiennent à un mouvement de libération nationale reconnu par le Burundi ou par une organisation internationale dont le Burundi fait partie et qu'ils agissent dans le cadre de leur lutte pour la libération, le Gouvernement de la République du Burundi se réserve le droit de ne pas appliquer les dispositions des articles 2, paragraphe 2, et 6, paragraphe 1».

<sup>94</sup> BGBl. 1981 II, S. 341. Gemäß Bek. vom 14.9.1981 ist der Vertrag am 3.10.1981 in Kraft getreten, BGBl. 1981 II, S. 901.

<sup>95</sup> BGBl. 1961 II, S. 1005.

scheidungsstaats gegeben war. Die Anerkennung kann aus Gründen des *ordre public* oder, wenn sie in Widerspruch zu einer bereits rechtskräftigen Entscheidung im Anerkennungsstaat steht, versagt werden. Voraussetzung für die Zulassung einer Entscheidung zur Zwangsvollstreckung ist, daß sie im Entscheidungsstaat vollstreckbar und im Vollstreckungsstaat anzuerkennen ist. Eine sachliche Überprüfung der Entscheidung durch das Vollstreckungsgericht ist ausgeschlossen. Das Verfahren der Zulassung der Zwangsvollstreckung und diese selbst richtet sich, soweit nicht durch den Vertrag selbst geregelt, nach dem Recht des Vollstreckungsstaats; das entsprechende bundesdeutsche Ausführungsgesetz<sup>96</sup> folgt weitgehend dem für die Mitgliedstaaten der EG geltenden Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen<sup>97</sup>.

36. Mit Gesetz vom 7. Dezember 1981 ist dem Vertrag vom 18. November 1980 mit Österreich über den Verzicht auf Beglaubigung und über den Austausch von **Personenstandsurkunden** sowie über die Beschaffung von **Ehefähigkeitszeugnissen** zugestimmt worden<sup>98</sup>. Das Gesetz bedeutet sogleich eine erhebliche Vereinfachung des zu beachtenden Verfahrens.

37. Am 1. Mai 1982 trat der Vertrag vom 12. Dezember 1979 zur Änderung des **deutsch-österreichischen** Vertrages vom 11. September 1970 über **Rechts- und Amtshilfe in Zoll-, Verbrauchssteuer- und Monopolangelegenheiten** in Kraft<sup>99</sup>.

38. Am 20. Juli 1981 erging das Zustimmungsgesetz zum **Europäischen Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland** vom 24. November 1977 und zu dem **Europäischen Übereinkommen über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland** vom 15. März 1978<sup>100</sup>. Die beiden im Rahmen des Europarats erarbeiteten Abkommen dienen der Verbesserung der Amtshilfe in Verwaltungssachen. Der Anwendungsbereich beider Übereinkommen umfaßt grundsätzlich nicht Steuer- und Strafsachen; es besteht jedoch die Möglichkeit, durch Erklärung an den Generalsekretär des Europarats, Sanktionsverfahren von Verwaltungsbehörden (»Ord-

<sup>96</sup> BGBl. 1981 I, S. 514.

<sup>97</sup> BGBl. 1972 I, S. 1328.

<sup>98</sup> BGBl. 1981 II, S. 1050. Gemäß Bek. vom 18.2.1982 ist der Vertrag am 1.5.1982 in Kraft getreten, BGBl. 1982 II, S. 207.

<sup>99</sup> Bek. vom 17.2.1981, BGBl. 1981 II, S. 116. Das Zustimmungsgesetz war am 5.9.1980 ergangen, BGBl. 1980 II, S. 1244. Vgl. VRPr. 1970, ZaöRV Bd. 33, S. 717, und VRPr. 1980, ZaöRV Bd. 42, S. 553.

<sup>100</sup> BGBl. 1981 II, S. 533.

nungswidrigkeiten«) in den Anwendungsbereich einzubeziehen. Amtshilfeersuchen können von der einzurichtenden zentralen Behörde aus Gründen des nationalen *ordre public* abgelehnt werden.

39. a) Am 29. April 1981 ist für **Finnland** das **Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen** vom 20. April 1959 in Kraft getreten; damit trat zugleich der am 14. Mai 1937 zwischen dem Deutschen Reich und Finnland geschlossene Auslieferungsvertrag vollständig außer Kraft<sup>101</sup>.

b) Die am 26. Februar 1981 unterzeichnete **deutsch-französische Vereinbarung zur Ergänzung des deutsch-französischen Vertrages** vom 24. Januar 1974 zum **Europäischen Übereinkommen** vom 20. April 1959 über die **Rechtshilfe in Strafsachen** vereinfacht das zu beachtende Verfahren<sup>102</sup>.

c) Am 21. Dezember 1981 ergingen die Zustimmungsgesetze zu den **deutsch-niederländischen Verträgen** vom 30. August 1979 über die **Ergänzung des Europäischen Auslieferungsabkommens** vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung sowie über die **Ergänzung des Europäischen Übereinkommens** vom 20. April 1959 über die **Rechtshilfe in Strafsachen** und die Erleichterung seiner Anwendung<sup>103</sup>. Beide Verträge ergänzen die Bestimmungen der Europäischen Abkommen und enthalten Vorschriften, die durch Besonderheiten des innerstaatlichen Rechts beider Staaten bedingt sind. Schließlich wird der Geschäftsweg zwischen den jeweiligen Behörden vereinfacht<sup>104</sup>.

d) Den **deutsch-italienischen Verträgen** vom 24. Oktober 1979 über die **Ergänzung des Europäischen Auslieferungsabkommens** vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung sowie über

---

<sup>101</sup> Bek. vom 20.5.1981, BGBl.1981 II, S.318. Der Auslieferungsvertrag war am 2.10.1937 in Kraft getreten, RGebl.1937 II, S.551. Seine die Auslieferung regelnden Bestimmungen waren bereits am 1.1.1977 mit dem Inkrafttreten des Europäischen Auslieferungsabkommens vom 13.12.1957 (BGBl.1964 II, S.1369) für die Bundesrepublik außer Kraft getreten, BGBl.1976 II, S.1778. Das Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen gilt gemäß Bek. vom 8.11.1976 (BGBl.1976 II, S.1799) seit dem 1.1.1977 für die Bundesrepublik, nachdem ihm bereits am 3.11.1964 zugestimmt worden war, BGBl.1964 II, S.1369, 1386.

<sup>102</sup> Die Vereinbarung trat gemäß Bek. vom 25.9.1981 rückwirkend am 26.5.1981 in Kraft, BGBl.1981 II, S.906. Am 1.1.1981 war der deutsch-französische Vertrag vom 24.10.1974 zum Europäischen Übereinkommen vom 20.4.1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen in Kraft getreten, BGBl.1980 II, S.1435. Vgl. VRPr.1980, ZaöRV Bd.42, S.552.

<sup>103</sup> BGBl.1981 II, S.1153 bzw.1158; vgl. VRPr.1979, ZaöRV Bd.41, S.618.

<sup>104</sup> Vgl. die Denkschriften der Bundesregierung, BT-Drs.9/373, S.10ff., und BT-Drs.9/374, S.12ff.

die **Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen** vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung wurde am 3. Februar 1982 zugestimmt<sup>105</sup>.

40. Am 24. April 1981 wurde der Entwurf eines **Gesetzes über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen** eingebracht, der das gesamte Recht der zwischenstaatlichen Rechtshilfe im vertraglosen Verkehr einer umfassenden Neuregelung zuführt<sup>106</sup>. Er soll das Deutsche Auslieferungsgesetz von 1929 dem gegenwärtigen Rechtsstand, insbesondere den auf europäischer Ebene geschlossenen Übereinkommen anpassen und die Voraussetzungen für die Ratifizierung von drei weiteren Europäischen Übereinkommen schaffen, die von der Bundesrepublik bereits unterzeichnet sind<sup>107</sup>. Vor allem soll eine dem deutschen Recht bisher nicht bekannte Form der Rechtshilfe eingeführt werden, nämlich die Vollstreckung von Sanktionen, die im Ausland verhängt und in einem **Exequaturverfahren** in Sanktionen des deutschen Rechts umgewandelt worden sind. Hinsichtlich der **Auslieferung** enthält der Entwurf u. a. folgende Neuerungen: Die Auslieferung ist unzulässig, wenn dem Verfolgten im ersuchenden Staat die Todesstrafe droht oder wenn – dies gilt für die Rechtshilfe insgesamt – sie fundamentalen Grundsätzen der deutschen Rechtsordnung widersprechen würde; vom Grundsatz der Nichtüberprüfung des Schuldverdachts kann abgewichen werden, wenn die Befürchtung naheliegt, das Auslieferungsersuchen sei mißbräuchlich gestellt; die Voraussetzung der beiderseitigen Verfolgbarkeit wird für den Regelfall aufgegeben; die sog. akzessorische Auslieferung ist zulässig; die Definition der politischen Tat (bisher § 3 Abs. 1 und 2 Deutsches Auslieferungsgesetz) wird aufgegeben, die Auslieferungsausnahme als solche aber beibehalten und um eine an Art. 3 Abs. 2 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens angelehnte »Verfolgungsklausel« ergänzt<sup>108</sup>; bei Einverständnis des Verfolgten ist die sog. vereinfachte Auslieferung zulässig.

<sup>105</sup> BGBl. 1982 II, S. 106 und 111. Die Bundesregierung hatte die Entwürfe für die entsprechenden Zustimmungsgesetze am 15. 5. 1981 eingebracht, BR-Drs. 201/81 bzw. 202/81.

<sup>106</sup> BR-Drs. 130/81.

<sup>107</sup> Es handelt sich um das Europäische Übereinkommen vom 30. 11. 1964 über die Ahndung von Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr, das Europäische Übereinkommen vom 30. 11. 1964 über die Überwachung bedingt verurteilter oder bedingt entlassener Personen und das Europäische Übereinkommen vom 28. 5. 1970 über die internationale Geltung von Strafurteilen.

<sup>108</sup> Gemäß § 5 des Gesetzentwurfes liegt diese vor, wenn der Verfolgte wegen vollendeten oder versuchten Völkermordes, Mordes oder Totschlags verfolgt wird oder verurteilt ist. Das Europäische Auslieferungsabkommen vom 13. 12. 1957, dem die Bundesrepublik mit Gesetz vom 3. 11. 1964, BGBl. 1964 II, S. 1369, zugestimmt hatte, trat für sie gemäß Bek.

41. Der Anfang August 1981 in die Bundesrepublik geflüchtete DDR-Grenzsoldat Höhne wurde **den Behörden der DDR nicht zur Strafverfolgung zugeliefert**. Das Militärgericht in Erfurt hatte gegen ihn Haftbefehl wegen Mordes erlassen, da er bei seiner Flucht seinen Vorgesetzten getötet hatte. Die Ablehnung der im innerdeutschen Rechtshilfeverkehr möglichen Zulieferung wurde vom Generalstaatsanwalt in Celle damit begründet, daß die bundesdeutschen Justizbehörden für die Strafverfolgung Höhnes zuständig seien, da dieser in der Bundesrepublik ergriffen wurde<sup>109</sup>.

### *Zusammenarbeit der Staaten*

42.a) Am 12. Januar 1981 wurden in Algier ein Protokoll über die Bildung einer Gemischten Kommission zur Förderung der **deutsch-algerischen wirtschaftlichen Zusammenarbeit**<sup>110</sup> und am 26. Mai 1981 in Bonn ein **deutsch-irakisches Abkommen über wirtschaftliche, wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit**<sup>111</sup> unterzeichnet.

b) Die **deutsch-französische Vereinbarung** vom 22. September 1981 über den **gemeinsamen Export von Rundfunk-Satelliten** trat am gleichen Tag in Kraft<sup>112</sup>.

43.a) Im Berichtszeitraum schloß die Bundesregierung mit folgenden Staaten **Abkommen über finanzielle Zusammenarbeit** ab: Bangla-

---

vom 8.11.1976 am 1.1.1977 in Kraft, BGBl.1976 II, S.1778. – Vgl. auch T. Stein, Die Auslieferungsausnahme bei politischen Delikten. Normative Grenzen, Anwendung in der Praxis und Versuch einer Neuformulierung (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Bd.82) (1983).

<sup>109</sup> FAZ vom 29.8.1981, S.4.

<sup>110</sup> Bull.1981, S.27.

<sup>111</sup> Das Abkommen ist gemäß Bek. vom 17.8.1981 am 15.7.1981 in Kraft getreten, BGBl.1981 II, S.653; Bull.1981, S.448.

<sup>112</sup> Bek. vom 8.10.1981, BGBl.1981 II, S.938; siehe auch das Abkommen vom 29.4.1980 über die technisch-industrielle Zusammenarbeit auf dem Gebiet von Rundfunk-Satelliten, das am 1.12.1980 in Kraft trat, BGBl.1981 II, S.49. Vgl. VRPr.1980, ZaöRV Bd.42, S.545.

<sup>113</sup> Abkommen vom 6.5.1981, BGBl.1981 II, S.948, und Abkommen vom 17.9.1981, BGBl.1981 II, S.942.

<sup>114</sup> Abkommen vom 23.4.1981, BGBl.1981 II, S.613, und Abkommen vom 4.6.1981, BGBl.1981 II, S.1010.

<sup>115</sup> Abkommen vom 17.6.1981, BGBl.1981 II, S.621, zwei Abkommen vom 24.6.1981, BGBl.1981 II, S.622 und 940, Abkommen vom 21.8.1981, BGBl.1981 II, S.1008, und Abkommen vom 18.12.1981, BGBl.1982 II, S.262.

<sup>116</sup> Abkommen vom 12.6.1981, BGBl.1982 II, S.268.

desch<sup>113</sup>, Benin<sup>114</sup>, Botsuana<sup>115</sup>, Brasilien<sup>116</sup>, Burundi<sup>117</sup>, Dominikanische Republik<sup>118</sup>, Gambia<sup>119</sup>, Ghana<sup>120</sup>, Guinea<sup>121</sup>, Indonesien<sup>122</sup>, Jamaika<sup>123</sup>, Kap Verde<sup>124</sup>, Kenia<sup>125</sup>, Kongo<sup>126</sup>, Republik Korea<sup>127</sup>, Lesotho<sup>128</sup>, Liberia<sup>129</sup>, Madagaskar<sup>130</sup>, Malawi<sup>131</sup>, Mali<sup>132</sup>, Marokko<sup>133</sup>, Mauretanien<sup>134</sup>, Nepal<sup>135</sup>, Niger<sup>136</sup>, Nigeria<sup>137</sup>, Obervolta<sup>138</sup>, Pakistan<sup>139</sup>, Paraguay<sup>140</sup>, Peru<sup>141</sup>, Philippinen<sup>142</sup>, Ruanda<sup>143</sup>, Sambia<sup>144</sup>, Seschellen<sup>145</sup>, Sim-

<sup>117</sup> Abkommen vom 11.3.1981, BGBl.1981 II, S.209, Abkommen vom 25.6.1981, BGBl.1981 II, S.568, und Abkommen vom 18.8.1981, BGBl.1981 II, S.924.

<sup>118</sup> Abkommen vom 15.5.1981, BGBl.1981 II, S.441.

<sup>119</sup> Abkommen vom 22.6.1981, BGBl.1981 II, S.607.

<sup>120</sup> Abkommen vom 10.8.1981, BGBl.1981 II, S.1012.

<sup>121</sup> Zwei Abkommen vom 30.11.1981, BGBl.1982 II, S.83 und 183.

<sup>122</sup> Abkommen vom 2.7.1981, BGBl.1981 II, S.894.

<sup>123</sup> Abkommen vom 25.2.1981, BGBl.1981 II, S.186, und Abkommen vom 31.7.1981, BGBl.1981 II, S.898.

<sup>124</sup> Abkommen vom 19.8.1981, BGBl.1981 II, S.1003.

<sup>125</sup> Zwei Abkommen vom 21.7.1981, BGBl.1981 II, S.887 und 889, Abkommen vom 27.8.1981, BGBl.1981 II, S.916, und Abkommen vom 12.11.1981, BGBl.1982 II, S.102.

<sup>126</sup> Abkommen vom 10.3.1981, BGBl.1981 II, S.183, und Abkommen vom 22.10.1981, BGBl.1982 II, S.78.

<sup>127</sup> Abkommen vom 14.5.1981, BGBl.1981 II, S.559.

<sup>128</sup> Abkommen vom 27.2.1981, BGBl.1981 II, S.179, und Abkommen vom 30.6.1981, BGBl.1981 II, S.527.

<sup>129</sup> Abkommen vom 2.4.1981, BGBl.1981 II, S.195.

<sup>130</sup> Abkommen vom 27.3.1981, BGBl.1981 II, S.206, und Abkommen vom 9.4.1981, BGBl.1981 II, S.328.

<sup>131</sup> Abkommen vom 5.1.1981, BGBl.1981 II, S.87, Abkommen vom 27.4.1981, BGBl.1981 II, S.368, Abkommen vom 24.7.1981, BGBl.1981 II, S.895, und drei Abkommen vom 27.8.1981, BGBl.1981 II, S.935, 1005 und 1006.

<sup>132</sup> Vier Abkommen vom 12.3.1981, BGBl.1981 II, S.173, 174, 176 und 178.

<sup>133</sup> Abkommen vom 6.10.1981, BGBl.1981 II, S.1036.

<sup>134</sup> Abkommen vom 10.8.1981, BGBl.1981 II, S.926, und Abkommen vom 7.12.1981, BGBl.1982 II, S.150.

<sup>135</sup> Abkommen vom 18.11.1981, BGBl.1982 II, S.66.

<sup>136</sup> Abkommen vom 15.1.1981, BGBl.1981 II, S.133.

<sup>137</sup> Abkommen vom 5.6.1981, BGBl.1981 II, S.529.

<sup>138</sup> Abkommen vom 18.2.1981, BGBl.1981 II, S.193.

<sup>139</sup> Abkommen vom 18.5.1981, BGBl.1981 II, S.457, und Abkommen vom 19.10.1981, BGBl.1981 II, S.1071.

<sup>140</sup> Abkommen vom 19.3.1981, BGBl.1982 II, S.269.

<sup>141</sup> Abkommen vom 27.10.1981, BGBl.1981 II, S.1077.

<sup>142</sup> Abkommen vom 10.6.1981, BGBl.1981 II, S.667.

<sup>143</sup> Zwei Abkommen vom 13.5.1981, BGBl.1981 II, S.497 und 603.

<sup>144</sup> Abkommen vom 29.5.1981, BGBl.1981 II, S.436, und drei Abkommen vom 28.10.1981, BGBl.1981 II, S.1088, 1090 und 1091.

<sup>145</sup> Abkommen vom 26.2.1981, BGBl.1981 II, S.171.

babwe<sup>146</sup>, Tansania<sup>147</sup>, Thailand<sup>148</sup>, Togo<sup>149</sup>, Türkei<sup>150</sup>, Tunesien<sup>151</sup> und Uganda<sup>152</sup>.

b) In Kraft traten ferner Abkommen über finanzielle Zusammenarbeit mit der Karibischen Entwicklungsbank<sup>153</sup> und der Organisation pour la Mise en Valeur du Fleuve Sénégal<sup>154</sup>.

44. Auf der Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder vom 1.–14. September 1981 in Paris bekräftigte Bundesminister Offergeld die Auffassung der Bundesregierung, daß **Entwicklungshilfe** einen entscheidenden Beitrag zur Sicherung des Weltfriedens darstelle. Dabei arbeitet die Bundesrepublik mit den Entwicklungsländern wirtschaftlich und politisch auf der Grundlage **gleichberechtigter Partnerschaft** zusammen, wodurch die **politische Unabhängigkeit** und **wirtschaftliche Eigenständigkeit** der Staaten der Dritten Welt gestärkt werden soll. Sie hat den ärmsten Ländern in der Praxis ihrer Entwicklungspolitik eine Sonderstellung eingeräumt und ist zu ihrem größten bilateralen Geldgeber geworden. Der Minister wies darauf hin, daß offene Märkte der Industrieländer für die Produkte der Entwicklungsländer langfristig ebenso wichtig sind wie die öffentliche Hilfe, weshalb die Bundesrepublik weiterhin Präferenzen vor allem für Agrarprodukte der am wenigsten entwickelten Länder aufgeschlossen gegenübersteht. Ferner begrüße sie weitere Fortschritte hinsichtlich von Systemen zur **Exportierlösstabilisierung**<sup>155</sup>.

In seiner Rede vom 29. Oktober 1981 bei einem Afrika-Informationstag des Afrika-Vereins in Bonn unterstrich Bundesminister Offergeld, daß **Afrika der Schwerpunkt der deutschen Entwicklungspolitik** sei. Er hob hervor, daß die Zusammenarbeit der Bundesregierung unabhängig von der inneren politischen Ordnung allen Ländern offenstehe, die zweckmäßige

<sup>146</sup> Zwei Abkommen vom 17.9.1981, BGBl.1981 II, S.1055 und 1056.

<sup>147</sup> Abkommen vom 6.7.1981, BGBl.1981 II, S.1093, und Abkommen vom 6.8.1981, BGBl.1981 II, S.1024.

<sup>148</sup> Abkommen vom 14.1.1981, BGBl.1981 II, S.188, und Abkommen vom 2.3.1981, BGBl.1981 II, S.190.

<sup>149</sup> Abkommen vom 16.9.1981, BGBl.1982 II, S.293.

<sup>150</sup> Abkommen vom 15.9.1981, Bull.1981, S.727.

<sup>151</sup> Abkommen vom 24.9.1981, BGBl.1981 II, S.1022.

<sup>152</sup> Abkommen vom 25.2.1981, BGBl.1981 II, S.158, Abkommen vom 24.8.1981, BGBl.1981 II, S.918, und Abkommen vom 26.11.1981, BGBl.1982 II, S.45.

<sup>153</sup> Abkommen vom 6.5.1981, BGBl.1981 II, S.435.

<sup>154</sup> Abkommen vom 13.10.1976, BGBl.1982 II, S.42, und Abkommen vom 2.10.1979, BGBl.1982 II, S.44.

<sup>155</sup> Bull.1981, S.688. Vgl. FAZ vom 29.8.1981, S.4, und vom 5.9.1981, S.6.

Anstrengungen unternähmen, die Lebensverhältnisse der Menschen zu verbessern und sie am Entwicklungsprozeß zu beteiligen. Die Bundesregierung fördere die **regionale Zusammenarbeit** der afrikanischen Staaten und trete für den **Schutz der Menschenrechte** ein. Insbesondere wolle sie zur friedlichen Überwindung der Reste von Kolonialismus und Rassismus im südlichen Afrika beitragen<sup>156</sup>.

45.a) Im Berichtszeitraum wurden die Abkommen über **technische Zusammenarbeit mit Äquatorialguinea**<sup>157</sup> und **Mauritius**<sup>158</sup> bekanntgemacht.

b) Am 1.Juni 1981 ist ein **deutsch-amerikanisches Abkommen über Zusammenarbeit** im Bereich der **Agrarwissenschaft und -technologie** unterzeichnet worden und am gleichen Tag in Kraft getreten<sup>159</sup>. Ferner wurde die am 23.November 1981 in Kraft getretene **deutsch-chinesische Vereinbarung über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit** im Bereich der **Agrarforschung** bekanntgemacht<sup>160</sup>.

c) Zwischen dem **Bundesminister des Innern** und der **US Nuclear Regulatory Commission** wurde am 6.Juli 1981 eine Vereinbarung über den **Austausch technischer Informationen** und über die **Zusammenarbeit** in Fragen der **nuklearen Sicherheit** geschlossen<sup>161</sup>. Die **deutsch-argentinische Vereinbarung** vom 8.Oktober 1981 über den **Austausch technischer Informationen** und die **Zusammenarbeit** auf dem Gebiet der **Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen** ist am gleichen Tag in Kraft getreten<sup>162</sup>. Am 26.Oktober 1981 wurde das **deutsch-ägyptische Abkommen über die friedliche Nutzung der Kernenergie** unterzeichnet. Es sieht eine enge Zusammenarbeit bei der kerntechnischen Forschung und Entwicklung sowie die Kooperation bei der Lieferung von Kernkraftwerken mit einer anfänglichen Gesamtkapazität von ca.2000 Megatonnen vor<sup>163</sup>.

---

<sup>156</sup> Bull.1981, S.857f. Vgl. auch die Antwort der Bundesregierung vom 22.12.1981 auf eine Kleine Anfrage der CDU/CSU-Fraktion, in welcher die bisherigen Erfahrungen mit der Kooperation für Entwicklung in Afrika als positiv beurteilt werden. Sie dient einer besseren Abstimmung der bilateralen Entwicklungspolitik der beteiligten Geberländer und betrifft als Schwerpunktbereiche die Förderung der Flußzonen Senegal, Niger und Gambia, Straßen in Zentralafrika, Eisenbahnen im südlichen und östlichen Afrika, Gesundheit (insbesondere Kinderimpfprogramme), Aufforstung und Agrarforschung, BT-Drs.9/1232.

<sup>157</sup> Abkommen vom 6.1.1981, BGBl.1982 II, S.97, am 7.12.1981 in Kraft getreten.

<sup>158</sup> Abkommen vom 31.10.1980, BGBl.1981 II, S.920, am 10.7.1981 in Kraft getreten.

<sup>159</sup> BGBl.1981 II, S.354.

<sup>160</sup> Abkommen vom 23.11.1981, BGBl.1981 II, S.1143.

<sup>161</sup> BGBl.1981 II, S.657, am 6.7.1981 in Kraft getreten.

<sup>162</sup> BGBl.1981 II, S.958.

<sup>163</sup> Bull.1981, S.839. Ägypten ist am 26.2.1981 dem Vertrag über die Nichtverbreitung

d) Am 26. März 1981 trat die **deutsch-chinesische Vereinbarung** über **Solarenergie-Pilotvorhaben** zur Nutzung regenerativer Energiequellen für die Versorgung ländlicher Gebiete vom 29. Oktober 1980 in Kraft<sup>164</sup>. Ferner schloß die Bundesregierung Abkommen mit **Spanien** über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der **Radioastronomie**<sup>165</sup>, mit **Portugal** über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet von **Forschung und technologischer Entwicklung**<sup>166</sup> und mit **Neuseeland** über die **wissenschaftliche Zusammenarbeit in der Antarktis**<sup>167</sup>.

e) Das Bundesministerium für Forschung und Technologie traf mit der NASA Vereinbarungen über die Nutzung des **Raumtransportsystems**<sup>168</sup> und über das Projekt **Aktives Magnetosphären-Plasma-Experiment**<sup>169</sup>. Das **deutsch-amerikanische Abkommen** über die Zusammenarbeit bei der **Kohleverflüssigung** mit dem SRC-II-Verfahren vom 5. Oktober 1979 trat am 10. August 1981 außer Kraft<sup>170</sup>.

46.a) Auf dem Gebiet der **sozialen Sicherheit** wurde am 11. Mai 1981 eine **deutsch-griechische Vereinbarung** über die Erstattung von Familienbeihilfen unterzeichnet<sup>171</sup>.

b) Die **deutsch-finnischen Abkommen** vom 23. April 1979 über soziale Sicherheit und über Leistungen für Arbeitslose sind am 1. Oktober 1981 in Kraft getreten<sup>172</sup>. Am 25. März 1981 wurden die **deutsch-marokkanischen Abkommen** über soziale Sicherheit und Kindergeld unterzeichnet<sup>173</sup>.

c) Am 23. Juli 1981 wurde mit **Ungarn** eine Vereinbarung über Erleichterungen bei der Arbeitsaufnahme im Rahmen wirtschaftlicher Zusammenarbeit geschlossen, die am gleichen Tag in Kraft trat<sup>174</sup>.

d) Am 27. Oktober 1981 erging die Verordnung zu dem **deutsch-iri-**

---

von Kernwaffen vom 1.7.1968 beigetreten; sein gesamter Brennstoffkreislauf unterliegt daher den Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEA).

<sup>164</sup> BGBl. 1981 II, S. 320.

<sup>165</sup> Abkommen vom 15. 5. 1980, BGBl. 1981 II, S. 945, am 3. 8. 1981 in Kraft getreten.

<sup>166</sup> Abkommen vom 15. 6. 1981, BGBl. 1981 II, S. 1034, am 21. 9. 1981 in Kraft getreten.

<sup>167</sup> Abkommen vom 26. 6. 1981, BGBl. 1981 II, S. 1062, am gleichen Tag in Kraft getreten.

<sup>168</sup> Vereinbarung vom 28. 4. 1981, BGBl. 1981 II, S. 650, am 30. 6. 1981 in Kraft getreten.

<sup>169</sup> Vereinbarung vom 15. 10. 1981, BGBl. 1982 II, S. 406, am 15. 10. 1981 in Kraft getreten.

<sup>170</sup> Bek. vom 14. 8. 1981, BGBl. 1981 II, S. 653. Vgl. VRPr. 1979, ZaöRV Bd. 41, S. 623.

<sup>171</sup> BGBl. 1981 II, S. 202; gemäß Bek. vom 18. 12. 1981 trat die Vereinbarung am 30. 8. 1981 in Kraft, BGBl. 1982 II, S. 42.

<sup>172</sup> Bek. vom 8. 9. 1981, BGBl. 1981 II, S. 898. Der Wortlaut des ersten Abkommens ist wiedergegeben in BGBl. 1980 II, S. 1190, der des zweiten Abkommens in BGBl. 1980 II, S. 1385. Vgl. VRPr. 1980, ZaöRV Bd. 42, S. 546 f.

<sup>173</sup> Bull. 1981, S. 270.

<sup>174</sup> BGBl. 1981 II, S. 904.

**schen Abkommen** vom 20. März 1981 über den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen für Sachleistungen bei Krankheit, Mutterschaft, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, der Leistungen an Arbeitslose sowie der Kosten für verwaltungsmäßige und ärztliche Kontrollen<sup>175</sup>.

e) Am 25. Februar 1982 erging die Verordnung zum **deutsch-französischen Abkommen** vom 26. Mai 1981 über die Einziehung oder Beitreibung von Beiträgen der sozialen Sicherheit<sup>176</sup>. Ebenfalls am 26. Mai 1981 wurden Abkommen über den Verzicht auf die Erstattung der Kosten von Sachleistungen, welche bei Krankheit Rentnern, die ehemalige Grenzgänger oder Hinterbliebene eines Grenzgängers sind, sowie deren Familienangehörigen gewährt wurden, und über den Verzicht auf die Erstattung der Kosten der verwaltungsmäßigen und ärztlichen Kontrolle im Rahmen der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und 574/72 mit Frankreich abgeschlossen<sup>177</sup>.

47. Am 28. November 1981 traten das **Übereinkommen Nr. 147 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)** vom 29. Oktober 1976 über Mindestnormen auf Handelsschiffen<sup>178</sup> und am 26. Februar 1982 das **Übereinkommen Nr. 150 der ILO** über die Arbeitsverwaltung vom 26. Juni 1978<sup>179</sup> für die Bundesrepublik in Kraft. Am 21. Dezember 1981 brachte die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zu dem **Übereinkommen Nr. 152 der ILO** vom 25. Juni 1979 über den Arbeitsschutz bei der Hafenarbeit ein<sup>180</sup>.

48.a) Am 22. Mai 1981 ergingen zwei Verordnungen über die Inkraftsetzung von Änderungen der Anhänge I, II und III des **Washingtoner Artenschutzübereinkommens** vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen<sup>181</sup>.

b) Die am 28. Januar 1981 unterzeichnete **deutsch-französische Vereinbarung** über den **Informationsaustausch** bei Vorkommnissen oder

<sup>175</sup> BGBl. 1981 II, S. 931. Gemäß Bek. vom 18. 12. 1981 sind Verordnung und Abkommen am 30. 11. 1981 in Kraft getreten, BGBl. 1982 II, S. 41.

<sup>176</sup> BGBl. 1982 II, S. 193.

<sup>177</sup> BR-Drs. 550/81 bzw. BR-Drs. 552/81.

<sup>178</sup> Bek. vom 20. 10. 1981, BGBl. 1981 II, S. 952; das Zustimmungsgesetz war am 28. 4. 1980 ergangen, BGBl. 1980 II, S. 606. Vgl. VRPr. 1980, ZaöRV Bd. 42, S. 541.

<sup>179</sup> Bek. vom 4. 6. 1981, BGBl. 1981 II, S. 370; das Zustimmungsgesetz war am 8. 9. 1980 ergangen, BGBl. 1980 II, S. 1254. Vgl. VRPr. 1980, ZaöRV Bd. 42, S. 541.

<sup>180</sup> BT-Drs. 9/1227.

<sup>181</sup> BGBl. 1981 II, S. 221 und 226. Vgl. VRPr. 1975, ZaöRV Bd. 37, S. 756, und VRPr. 1979, ZaöRV Bd. 41, S. 628. Bezüglich der von der Bundesrepublik am 19. 9. 1979 unterzeichneten Europäischen Konvention über den Schutz wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere, vgl. VRPr. 1979, ZaöRV Bd. 41, S. 629, erklärte der Parlamentarische Staatssekretär Gallus am 14. 4. 1981, daß die Bundesregierung die baldige Hinterlegung der entsprechenden Ratifizierungsurkunde anstrebt, BT-Drs. 9/352, S. 26.

Unfällen, die **radiologische Auswirkungen** haben können, trat am 6. August 1981 in Kraft<sup>182</sup>. Ziel der Vereinbarung, durch welche die bisher zwischen dem Bundesministerium des Innern und dem französischen Industrieministerium bestehende Verwaltungsabgabe auf eine völkerrechtliche Grundlage gestellt wird, ist die schnelle und umfassende Unterrichtung zwischen den Behörden beider Länder über Störungen in grenznahen Kernkraftwerken. Die Vereinbarung ergänzt die bereits bestehenden Kooperationsgrundlagen, nämlich die deutsch-französische Kommission für Fragen der Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen, die deutsch-französische Arbeitsgruppe für Standortfragen beim Bau von Kraftwerken im gemeinsamen Grenzraum und das deutsch-französische Abkommen vom 3. Februar 1977 über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unfällen<sup>183</sup>.

c) Am 2. Dezember 1981 brachte die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zum **Übereinkommen** vom 13. November 1979 über **weiträumige grenzüberschreitende Luftverschmutzung** ein<sup>184</sup>. Das im Rahmen der UN-Wirtschaftskommission für Europa (ECE) erarbeitete Übereinkommen hat eine verstärkte Zusammenarbeit der Vertragsparteien bei der Bekämpfung der Luftverunreinigung einschließlich der grenzüberschreitenden Luftverschmutzung zum Ziel. Die Vertragsstaaten entwickeln im Rahmen des Übereinkommens Politiken und Strategien zur Minderung der Luftverunreinigung und verpflichten sich zu Informationsaustausch und gegenseitigen Konsultationen.

49.a) Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik und **Costa Rica** vom 29. August 1979 über **kulturelle Zusammenarbeit** ist am 21. Mai 1981 in Kraft getreten<sup>185</sup>.

b) Am 5. Februar 1981 wurde das **deutsch-französische Abkommen** über die Förderung von **Filmvorhaben** in Gemeinschaftsproduktion unterzeichnet<sup>186</sup>.

c) Das Übereinkommen vom 27. Mai 1980 über die Leistung freiwilliger Beiträge zur Durchführung des Vorhabens zur Erhaltung und Erschließung der **Denkmalanlagen von Moenjodaro** trat am 22. Dezember 1981 für die Bundesrepublik in Kraft<sup>187</sup>.

<sup>182</sup> Bek. vom 28.8.1981, BGBl.1981 II, S.885; Bull.1981, S.43.

<sup>183</sup> BGBl.1980 II, S.33. Vgl. VRPr.1980, ZaöRV Bd.42, S.543.

<sup>184</sup> BT-Drs.9/1119.

<sup>185</sup> Bek. vom 24.8.1981, BGBl.1981 II, S.666.

<sup>186</sup> Gemäß Bek. vom 30.7.1981 ist das Abkommen am 22.7.1981 in Kraft getreten, BGBl.1981 II, S.605.

<sup>187</sup> Bek. vom 18.1.1982, BGBl.1982 II, S.91.

50. In ihrem Vortrag auf der Internationalen Tagung für anglophone Presse- und Kulturattachés aus Botschaften der Entwicklungsländer in Bonn und Brüssel am 29. Oktober 1981 legte Staatsministerin Hambrücher die **Prinzipien der kulturpolitischen Beziehungen** der Bundesrepublik mit den **afrikanischen Ländern** dar. Diese umfassen insbesondere die Schaffung eines afrikanischen Kulturhilfefonds zur Unterstützung von Maßnahmen zur Erfassung, Erschließung und Erhaltung des kulturellen Erbes und die Zusammenarbeit im Bildungsbereich, vor allem durch ein besonderes Programm zur Förderung von schwarzen Sekundarschullehrern und -schülern im südlichen Afrika<sup>188</sup>. Bei einem Empfang der in Bonn akkreditierten lateinamerikanischen Botschafter in Bonn am 16. Dezember 1981 wies Staatsministerin Hambrücher auf den hohen Stellenwert der **kulturellen Zusammenarbeit mit den Ländern Lateinamerikas** hin, der seinen Ausdruck u. a. darin findet, daß über 45 % der Ausgaben aus Kulturmitteln für die Dritte Welt Lateinamerika zufließt und mehr als die Hälfte der geförderten Auslandsschulen sich dort befindet<sup>189</sup>.

51. Im Berichtszeitraum ergingen die Zustimmungsgesetze zu den **Doppelbesteuerungsabkommen**<sup>190</sup> mit **Finnland**<sup>191</sup> und **Sri Lanka**<sup>192</sup>. Die Bundesregierung brachte die Entwürfe für Zustimmungsgesetze zu den Abkommen mit der **Elfenbeinküste**<sup>193</sup>, **Israel**<sup>194</sup>, **Kanada**<sup>195</sup> und **Portu-**

<sup>188</sup> Bull. 1981, S. 868 f.

<sup>189</sup> Bull. 1981, S. 1058.

<sup>190</sup> Zu Abkommen über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr vgl. unten Ziff. 64.

<sup>191</sup> Abkommen vom 5.7.1979, BGBl. 1981 II, S. 1164. Es ersetzt das Abkommen vom 25.9.1935, das modernen Anforderungen nicht mehr genügte, vgl. die Denkschrift der Bundesregierung, BT-Drs. 9/573, S. 24. Es entspricht im wesentlichen den von der Bundesrepublik mit anderen Staaten abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen.

<sup>192</sup> Abkommen vom 13.9.1979, BGBl. 1981 II, S. 630. Das Abkommen ist gemäß Bek. vom 10.2.1982 am 20.2.1982 in Kraft getreten, BGBl. 1982 II, S. 185. Vgl. VRPr. 1979, ZaöRV Bd. 41, S. 629. Es löste das Abkommen vom 4.7.1962 (BGBl. 1964 II, S. 789) ab, das durch die zwischenzeitliche Entwicklung auf dem Gebiet der internationalen Steuervertragsbeziehungen überholt war. Es entspricht im wesentlichen den üblicherweise mit Entwicklungsländern abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen und sieht insbesondere Anreize für Investitionen in Sri Lanka und für den Technologietransfer dorthin vor.

<sup>193</sup> Abkommen vom 3.7.1979, BT-Drs. 9/658. Auch dieses Abkommen entspricht den üblicherweise mit Entwicklungsländern geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen und sieht Anreize für Investitionen in der Elfenbeinküste und für den Technologietransfer dorthin vor.

<sup>194</sup> Abkommen vom 29.5.1980, BT-Drs. 9/989. Es betrifft lediglich Nachlaß- und Erbschaftssteuern und bezweckt zugleich eine Begünstigung von Wiedergutmachungsleistungen und Zuwendungen an gemeinnützige Körperschaften.

<sup>195</sup> Abkommen vom 17.7.1981, BR-Drs. 114/82. Es ersetzt das bisherige Doppelbesteue-

gal<sup>196</sup> ein. Das Protokoll vom 24. Oktober 1979 zum Abkommen vom 18. Dezember 1972 mit Polen, das am 20. Dezember 1981 in Kraft trat, regelt lediglich einige Fragen, die sich aus der deutschen Körperschaftssteuerreform ergeben haben<sup>197</sup>. Am 24. November 1981 wurde ein **deutsch-sowjetisches Doppelbesteuerungsabkommen** unterzeichnet, das den entsprechenden Vereinbarungen mit anderen Staatshandelsländern angeglichen ist<sup>198</sup>.

52. Am 1. Dezember 1981 trat das **deutsch-luxemburgische Abkommen** vom 2. März 1978 über die gegenseitige **Hilfeleistung bei Katastrophen** und schweren **Unglücksfällen** in Kraft<sup>199</sup>. Es entspricht weitgehend dem gleichartigen Abkommen mit Frankreich vom 3. Februar 1977<sup>200</sup> und erleichtert die gegenseitige Hilfe in den genannten Fällen, auch durch die angestrebte Beschleunigung der Entsendung von Hilfskräften und -material. Es enthält ferner einen grundsätzlichen Verzicht auf Kostenerstattung und regelt Fragen betreffend Schadensersatz und Haftung.

53. Am 18./26. August 1981 wurde mit **Israel** eine Vereinbarung über die Zahlung eines **Verwaltungskostenbeitrags** der Bundesrepublik für die Tätigkeit israelischer Regierungsstellen auf dem Gebiet der Wiedergutmachung und des Lastenausgleichs geschlossen<sup>201</sup>.

54. Die Verlängerung der Tätigkeit der **Saar-Lothringischen Kohleunion** (Saarlör) über den 31. Dezember 1981 hinaus wurde in dem deutsch-

---

rungsabkommen vom 4.6.1956 (BGBl. 1957 II, S. 708) und entspricht weitgehend dem in neuerer Zeit verwendeten Vertragsmuster. Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage ergeben sich zahlreiche Änderungen, insbesondere die Einbeziehung der Vermögenssteuer und der Gewerbesteuer in den Geltungsbereich des Abkommens, die Begrenzung des Besteuerungsrechts des Quellenstaats für Dividenden auf 15 %, die Freistellung der Zinsen auf Lieferkredite und auf Kredite der öffentlichen Hand von der bisher vorgesehenen Quellensteuer, die Senkung des Steuersatzes für gewerbliche Lizenzgebühren im Quellenstaat von bisher 15 % auf 10 % und ein wesentlicher Abbau der besonderen kanadischen Steuer, die von Betrieben ausländischer, also auch deutscher, Unternehmen erhoben wird.

<sup>196</sup> Abkommen vom 15.7.1980, BR-Drs. 340/81. Es entspricht den üblicherweise mit Entwicklungsländern abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen und sieht Anreize für Investitionen in Portugal und für den Technologietransfer dorthin vor.

<sup>197</sup> Bek. vom 27.11.1981, BGBl. 1981 II, S. 1075, zum Zustimmungsgesetz vom 1.6.1981, BGBl. 1981 II, S. 306.

<sup>198</sup> FAZ vom 25.11.1981, S. 13.

<sup>199</sup> Bek. vom 24.11.1981, BGBl. 1981 II, S. 1067. Das Zustimmungsgesetz war am 7.7.1981 ergangen, BGBl. 1981 II, S. 445. Vgl. VRPr. 1978, ZaöRV Bd. 40, S. 367.

<sup>200</sup> BGBl. 1980 II, S. 33. Vgl. VRPr. 1980, ZaöRV Bd. 42, S. 543.

<sup>201</sup> Gemäß Bek. vom 6.11.1981 trat die Vereinbarung am 27.8.1981 in Kraft, BGBl. 1981 II, S. 1026.

französischen Abkommen vom 20. August 1981 über die Änderung des Vertrages vom 27. Oktober 1956 zur Regelung der **Saarfrage** vereinbart<sup>202</sup>.

55. Bundesinnenminister **Baum** unterzeichnete am 28. Januar 1981 in Straßburg die im Rahmen des Europarats erarbeitete **Europäische Datenschutzkonvention**. Das Übereinkommen zielt auf die Harmonisierung des Datenschutzes in den Vertragsstaaten und regelt insbesondere die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechte des Betroffenen, die technischen und organisatorischen Datensicherungsmaßnahmen sowie die Sanktionierung von Verletzungen der Datenschutzvorschriften<sup>203</sup>.

56. Am 24. Juni 1981 erging das Zustimmungsgesetz zu der in Genf am 13. Mai 1977 unterzeichneten Fassung des **Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken**<sup>204</sup>. Die Neufassung beseitigt einige Schwierigkeiten, die sich bei der Anwendung des Abkommens in der Praxis ergeben hatten; insbesondere wird das Verfahren zur Änderung der Klassifikation, durch die Waren aus einer Klasse in eine andere überführt oder neue Klassen gebildet werden, vereinfacht, da hierfür künftig die Zustimmung von nur vier Fünfteln der im Sachverständigenausschuß vertretenen Vertragsstaaten erforderlich ist. Ferner sind nunmehr erläuternde Anmerkungen, die eine einheitliche Klassifizierung ermöglichen sollen, wie die Klasseneinteilung selbst, rechtlich verbindlich.

57. Am 6. Juli 1981 wurde dem **Wiener Abkommen vom 12. Juni 1973 über den Schutz typographischer Schriftzeichen und ihre internationale Hinterlegung** (Schriftzeichengesetz) nebst dem dazugehörigen Protokoll vom gleichen Tag zugestimmt<sup>205</sup>. Hierdurch wird ein bisher in den meisten Staaten noch nicht vorgesehener Schutz neuer Schriftschöpfungen und die Möglichkeit einer internationalen Hinterlegung derselben zur Erlangung des nationalen Schutzes eingeführt. Die im Abkommen auf 15 Jahre beschränkte Schutzdauer wird durch das zugehörige Protokoll auf 25 Jahre erstreckt.

58. Das am 29. August 1975 in Genf unterzeichnete **Genfer Protokoll zum Haager Abkommen über die internationale Hinterlegung gewerb-**

---

<sup>202</sup> Das Zustimmungsgesetz erging am 21.12.1981, BGBl.1981 II, S.1106. Das Abkommen ist gemäß Bek. vom 26.1.1982 am 29.12.1981 in Kraft getreten, BGBl.1982 II, S.102. Der Wortlaut des Vertrages zur Regelung der Saarfrage findet sich in BGBl.1956 II, S.1587.

<sup>203</sup> Bull.1981, S.74. Vgl. AdG 1981, S.24314, und FAZ vom 29.1.1981, S.7.

<sup>204</sup> BGBl.1981 II, S.358. Gemäß Bek. vom 13.11.1981 ist das Abkommen am 12.1.1982 in Kraft getreten, BGBl.1981 II, S.1059.

<sup>205</sup> BGBl.1981 II, S.382.

licher Muster und Modelle ist am 26. Dezember 1981 in Kraft getreten<sup>206</sup>. Hiermit sollen die Schwierigkeiten beseitigt werden, die aus der Verzögerung des Inkrafttretens der im Jahre 1960 unterzeichneten revidierten Fassung des Haager Abkommens aus dem Jahre 1934 entstanden sind. Die Bundesrepublik hatte dieser Fassung zwar zugestimmt<sup>207</sup>, die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde vorerst jedoch zurückgestellt. Die Revision von 1960 hatte drei Neuerungen vorgesehen, nämlich die Veröffentlichung einer Abbildung des geschützten Musters durch das Internationale Büro für geistiges Eigentum in Genf; Wirkung der Hinterlegung nicht nur in den anderen Vertragsstaaten, sondern auch im Ursprungsland, wobei allerdings diejenigen Vertragsstaaten, für welche Schutz begehrt wird, zu benennen sind, der Schutz also nicht mehr ohne weiteres in allen Vertragsstaaten eintreten sollte. Das Genfer Protokoll stellt nun vertragliche Beziehungen zwischen allen Staaten her, die entweder die Fassung von 1934 oder die Fassung von 1960 angenommen haben, und eröffnet den Anmeldern die Wahl zwischen der Anwendung beider Fassungen. Deutsche Anmelder können danach mit der internationalen Hinterlegung auch Schutz in der Bundesrepublik erhalten.

59. Das Zustimmungsgesetz zu den Verträgen des **Weltpostvereins** vom 26. Oktober 1979 wurde am 10. September 1981 verabschiedet<sup>208</sup>. Sie umfassen eine Allgemeine Verfahrensordnung, den Weltpostvertrag, das Postpaket-, das Postanweisungs- und Postreisescheck-, das Postscheck-, das Postnachnahme-, das Postauftrags-, das Postsparkassen- und das Postzeitungsabkommen. Die Bundesrepublik ist damit wieder allen Verträgen des Weltpostvereins beigetreten. Allerdings führt die Bundespost zur Zeit das Postauftrags- und das Postsparkassenabkommen nicht aus, jedoch wurde diesen fakultativen Verträgen vorsorglich beigetreten. Der Postsparkassendienst mit einigen europäischen Staaten erfolgt auf Grund besonderer zweiseitiger Vereinbarungen<sup>209</sup>.

60. Am 29. Mai 1981 brachte die Bundesregierung den Entwurf eines Zustimmungsgesetzes zu dem **Internationalen Übereinkommen** vom

<sup>206</sup> Bek. vom 18.2.1982, BGBl.1982 II, S.213. Der Text des Protokolls ist im Anschluß an das Zustimmungsgesetz vom 4.8.1981 abgedruckt, BGBl.1981 II, S.586.

<sup>207</sup> BGBl.1962 II, S.774. Der Text der Fassung von 1934 findet sich in RGBl.1937 II, S.583, 617.

<sup>208</sup> BGBl.1981 II, S.674; die Verträge sind gemäß Bek. vom 1.2.1982, BGBl.1982 II, S.171, am 11.12.1981 in Kraft getreten.

<sup>209</sup> Denkschrift der Bundesregierung zum Entwurf des Zustimmungsgesetzes, BT-Drs.9/313, S.200.

7. Juli 1978 über **Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten ein**<sup>210</sup>. Die im Rahmen der Zwischenstaatlichen Beratenden Seeschiffahrts-Organisation (IMCO) ausgearbeitete Konvention hat zum Ziel, die Sicherheit auf See durch allgemein anwendbare Mindestbedingungen für die Ausbildung und Befähigung von Kapitänen und Schiffsoffizieren sowie für im Wachdienst eingesetzte Seeleute zu verbessern.

61. Gemäß Bekanntmachung vom 23. Oktober 1981 ist das von der Bundesrepublik am 21. Mai 1980 unterzeichnete **Europäische Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften** am 22. November 1981 für die Bundesrepublik in Kraft getreten<sup>211</sup>. Das Vertragswerk besteht aus dem eigentlichen Rahmenübereinkommen, das völkerrechtlich verbindliche Staatenverpflichtungen begründet, und einer Auswahl von zwischen- bzw. unterstaatlichen Vereinbarungsmodellen in einem Anhang zum Text des Übereinkommens. Diese betreffen zwischenstaatliche Vereinbarungen über die Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, über die regionale grenzüberschreitende Abstimmung, über die örtliche grenzüberschreitende Abstimmung, über die vertragliche grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen örtlichen Behörden sowie über die Organe der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen örtlichen Behörden.

### *Internationaler Handel und Verkehr*

62. Am 25. Februar 1981 wurden das Protokoll vom 26. November 1979 über den **Beitritt der Philippinen**<sup>212</sup> und am 10. Februar 1982 das Protokoll vom 28. November 1979 über den Beitritt **Kolumbiens**<sup>213</sup> zum GATT bekanntgemacht.

63.a) Die Protokolle zur fünften Verlängerung der **Internationalen Weizen-Übereinkunft** vom 29. März 1971, bestehend aus dem Weizen-

<sup>210</sup> BR-Drs. 224/81.

<sup>211</sup> BGBl. 1981 II, S. 965. Vgl. dazu U. Beyerlin, Grenzüberschreitende unterstaatliche Zusammenarbeit in Europa, Zum Entwurf eines Europäischen Rahmenübereinkommens über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften, ZaöRV Bd. 40, S. 573 ff.

<sup>212</sup> BGBl. 1981 II, S. 151. Das Protokoll war am 27. 12. 1979 in Kraft getreten. Vgl. VRPr. 1979, ZaöRV Bd. 41, S. 630.

<sup>213</sup> BGBl. 1982 II, S. 209. Das Protokoll war am 3. 10. 1981 in Kraft getreten. Vgl. VRPr. 1979, ZaöRV Bd. 41, S. 630.

handels-Übereinkommen von 1971 und dem Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen von 1971, sind am 7. November 1979 für die Bundesrepublik in Kraft getreten<sup>214</sup>. Am 1. Juli 1980 traten das **Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen** von 1980<sup>215</sup> und am 30. Juli 1981 die Protokolle zur sechsten Verlängerung des Weizenhandels-Übereinkommens von 1971 und zur ersten Verlängerung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1980 in Kraft<sup>216</sup>.

b) Am 16. März 1982 wurde das vorläufige Inkrafttreten des **Internationalen Naturkautschuk-Übereinkommens** von 1979 bekanntgemacht<sup>217</sup>.

c) Auf eine Kleine Anfrage der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag erklärte die Bundesregierung am 10. März 1981, daß sie sich für eine Verlängerung des **Welttextilabkommens** vom 20. Dezember 1973 einsetzen wird<sup>218</sup>.

d) In seiner Antwort auf die Frage des Abgeordneten van Aerssen (CDU/CSU) teilte der Parlamentarische Staatssekretär Gallus am 5. Juni 1981 mit, daß die Bundesregierung das **Internationale Kakao-Übereinkommen** von 1980 am 31. März 1981 unterzeichnet, nicht jedoch dessen vorläufige Anwendung erklärt habe, da die Elfenbeinküste nicht beigetreten sei und damit die für das Inkrafttreten des Übereinkommens erforderliche 80 %-Beteiligung der Exportländer nicht erreicht werde<sup>219</sup>.

64. Am 3. Dezember 1980 traten das **deutsch-spanische** Abkommen vom 17. Januar 1980<sup>220</sup> und am 27. Oktober 1981 das **deutsch-skandinavische** (Dänemark, Norwegen und Schweden) Abkommen vom 22. September 1981 über den **internationalen Straßenverkehr** in Kraft<sup>221</sup>.

65. Im Berichtszeitraum ergingen Verordnungen zu Regierungsabkom-

<sup>214</sup> Bek. vom 10.6.1981, BGBl.1981 II, S.505. Vgl. VRPr. 1979, ZaöRV Bd.41, S.630.

<sup>215</sup> Bek. vom 2.7.1981, BGBl.1981 II, S.516. Gemäß seinem Art.XIX tritt dieses Übereinkommen an die Stelle des verlängerten Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1971 und ist Teil der verlängerten Internationalen Weizenübereinkunft von 1971, vgl. oben Anm.214.

<sup>216</sup> Bek. vom 16.12.1981, BGBl.1982 II, S.33.

<sup>217</sup> BGBl.1982 II, S.461. Der Wortlaut des Übereinkommens ist im Anschluß an die Verordnung vom 8.7.1981 über die Gewährung von Vorrechten und Immunitäten an die Internationale Naturkautschukorganisation abgedruckt.

<sup>218</sup> BT-Drs.9/222, S.6. Gemäß § 1 des Protokolls zur Verlängerung des Welttextilabkommens vom 14.12.1977 lief dessen Geltung am 31.12.1981 ab. Vgl. VRPr.1980, ZaöRV Bd.42, S.556.

<sup>219</sup> BT-Drs.9/575, S.18.

<sup>220</sup> Bek. vom 21.7.1981, BGBl.1981 II, S.577.

<sup>221</sup> Bek. vom 12.11.1981, BGBl.1981 II, S.1038.

men über die **steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr mit Ungarn<sup>222</sup> und Zypern<sup>223</sup>**.

66. Am 1. Dezember 1981 trat der **deutsch-belgische Vertrag vom 5. Februar 1979 über den Bau und die Unterhaltung einer Autobahnbrücke über die Our bei Steinebrück in Kraft<sup>224</sup>**.

67. Die Bundesregierung macht die Abgabe einer verbindlichen Erklärung der Exporteure zur **Einhaltung des EG-Verhaltenskodex seit 1977 zur Voraussetzung für die Gewährung von Ausfuhrbürgschaften für Südafrika-Geschäfte**. Die durch den Kodex betroffenen Exporteure – insbesondere die Unternehmen mit Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen oder Vertretungen in der Republik Südafrika – bestätigen darin ihre Bereitschaft, die Grundsätze des Kodexes in Übereinstimmung mit der entsprechenden Erklärung der Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft in die Praxis umzusetzen<sup>225</sup>.

68. Am 24. Januar 1981 ergingen die 47. Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung – und die 49. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung<sup>226</sup>, mit welchen die **Beschränkungen im Handel mit dem Iran aufgehoben** wurden<sup>227</sup>. Nach der Beendigung der Geiselnahme in der Botschaft der Vereinigten Staaten in Teheran bestand nach Auffassung der Bundesregierung kein Grund mehr, diese Sanktionsmaßnahmen aufrechtzuerhalten<sup>228</sup>.

### *Internationale Organisationen*

69. Am 1. Juni 1981 erging das Zustimmungsgesetz zu dem **Übereinkommen vom 4. August 1963 zur Errichtung der Afrikanischen Ent-**

<sup>222</sup> Verordnung vom 23.2.1982, BGBl.1982 II, S.291, zu dem Abkommen vom 12.2.1981.

<sup>223</sup> Verordnung vom 24.11.1981, BGBl.1981 II, S.1018, zu dem Abkommen vom 22.4.1980. Das Abkommen ist gemäß Bek. vom 5.2.1982 am 1.2.1982 in Kraft getreten, BGBl.1982 II, S.176.

<sup>224</sup> Bek. vom 9.10.1981, BGBl.1981 II, S.944. Vgl. VRPr.1979, ZaöRV Bd.41, S.633.

<sup>225</sup> Antwort des Staatssekretärs von Würzen vom 22.7.1981 auf eine Frage des Abgeordneten Holz (SPD), BT-Drs.9/693, S.14. Vgl. VRPr.1980, ZaöRV Bd.42, S.557.

<sup>226</sup> BGBl.1981 I, S.105 und 106.

<sup>227</sup> 46. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung, BGBl.1980 I, S.445, und 43. Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung, BGBl.1980 I, S.447. Vgl. VRPr.1980, ZaöRV Bd.42, S.554.

<sup>228</sup> Vgl. die Begründung der Bundesregierung, BT-Drs.9/122, S.3, und die zustimmende Stellungnahme des Bundestagsausschusses für Wirtschaft, BT-Drs.9/195, S.3.

**wicklungsbank**<sup>229</sup>. Das Übereinkommen war 1979 geändert worden, um die Bank für den Beitritt nichtregionaler Staaten zu öffnen; zugleich wurde eine wesentliche Erhöhung des Stammkapitals der Bank von 1.22 Milliarden Rechnungseinheiten (1 Rechnungseinheit = ca. 1.2 US-Dollar) auf 5.25 Milliarden Rechnungseinheiten beschlossen. Für die nichtregionalen Mitgliedstaaten sind ein Drittel des Stammkapitals vorbehalten, wovon die Bundesrepublik 10.5% übernimmt (etwa 184 Millionen Rechnungseinheiten)<sup>230</sup>.

70. Auf der Siebten Sitzung des **Welternährungsrats** in Novi Sad am 26. Mai 1981 erklärte Bundesminister Ertl, daß die Bundesregierung im Rahmen ihrer internationalen Ernährungspolitik ihre Hilfe für die ländliche Entwicklung in den Entwicklungsländern verstärkt, sich im Rahmen der EG für eine weitere Öffnung der Agrarmärkte einsetzt und den baldigen Abschluß eines neuen Weizenhandels-Übereinkommens unterstützt<sup>231</sup>.

### *Europäische Organisationen*

71. Zum **Beitritt Griechenlands als 10. Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften**<sup>232</sup> erklärte Bundesaußenminister Genscher, daß Griechenland zur Fortentwicklung der europäischen Integration und zur Einigung des demokratischen Europa wird beitragen können. Namentlich führte er aus<sup>233</sup>:

»Der Beitritt Griechenlands ist ein Teil der Erweiterung der Gemeinschaft nach Süden; er ist der erste Schritt auf dem Weg zum Europa der Zwölf, zu einem Europa, dessen Gewicht mit dem Zuwachs des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Potentials der drei Beitrittsländer maßgeblich verstärkt werden wird. Dieser Prozeß ist eine politische Entscheidung, eine Herausforderung, der sich die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten solidarisch stellen müssen. Dabei kann sich Europa eine Schwächung seines Zusammenhalts als Folge dieser Erweiterung nicht leisten.

Der Beitritt Griechenlands wird für alle Beteiligten nicht nur Vorteile, sondern auch Belastungen mit sich bringen. Griechenland wird sich in den kom-

<sup>229</sup> BGBl. 1981 II, S. 253. Das Gesetz ist am 5.6.1981 in Kraft getreten. Vgl. VRPr. 1979, ZaöRV Bd. 41, S. 633.

<sup>230</sup> Vgl. Anhang I zu dem Übereinkommen, BGBl. 1981 II, S. 305.

<sup>231</sup> Bull. 1981, S. 457.

<sup>232</sup> Bek. vom 2.1.1981 über das Inkrafttreten des Vertrags vom 28.5.1979 über den Beitritt Griechenlands in die Europäische Gemeinschaft am 1.1.1981, BGBl. 1981 II, S. 15. Vgl. VRPr. 1979, ZaöRV Bd. 41, S. 639, und VRPr. 1980, ZaöRV Bd. 42, S. 573.

<sup>233</sup> Bull. 1981, S. 13.

menden Jahren im Rahmen der vereinbarten Übergangsregeln in die Gemeinschaft zu integrieren haben. Die harmonische Eingliederung in die Gemeinschaft erfordert einerseits Verständnis der Gemeinschaft für die Probleme Griechenlands, andererseits entsprechende Eigenanstrengungen Griechenlands sowie den festen Willen zu Partnerschaft und Ausgleich. Dies gilt nicht nur für die EG, sondern auch für die Europäische Politische Zusammenarbeit«.

72. In ihrem Bericht über die Integration in den Europäischen Gemeinschaften<sup>234</sup> erklärte die Bundesregierung, daß die **Beitrittsverhandlungen mit Portugal und Spanien** weiter vorangekommen sind. »Für die Stabilisierung der innenpolitischen Lage in Spanien und auch in Portugal spielt der EG-Beitritt und damit der zügige Fortgang der Beitrittsverhandlungen eine bedeutende Rolle. Die Bundesregierung ist entschlossen, gerade auch unter diesem Gesichtspunkt von ihrer Seite alles zu tun, damit Spanien und Portugal der Gemeinschaft baldmöglichst beitreten können«<sup>235</sup>.

73. Die Erhaltung und der Ausbau der Europäischen Gemeinschaften mit dem Ziel der **Schaffung einer Europäischen Union** bildet die **Grundlage der Europapolitik** der Bundesregierung.

a) Die Grundlinien dieser Politik erläuterte der Sprecher der Bundesregierung, Staatssekretär Becker, am 18. September 1981 im Anschluß an eine Sitzung des Kabinetts<sup>236</sup>:

»Das Bundeskabinett stimmte darin überein, daß es vorrangiges deutsches Interesse ist, die Europäische Gemeinschaft als Faktor des weltpolitischen Gleichgewichts zu erhalten und zu stärken. Daher kommt der außen- und sicherheitspolitischen Abstimmung unter den Mitgliedstaaten der EG besondere Bedeutung zu. Nur eine starke Europäische Gemeinschaft kann ihrer Verantwortung als Partner der Vereinigten Staaten gegenüber der Dritten Welt und in den Ost-West-Beziehungen gerecht werden.

Die Lösung der in der Europäischen Gemeinschaft anstehenden Probleme soll ein Beitrag zur Stärkung des Zusammenhaltes der Gemeinschaft sein. Hierzu gehören im wirtschaftlichen Interesse aller Mitgliedstaaten und des Lebensstandards ihrer Bürger ein funktionierender Binnenmarkt, eine Korrektur der gemeinsamen Agrarpolitik und eine Gesundung der Haushaltsstruktur. Das Bundeskabinett würdigte in diesem Zusammenhang die Bedeutung des europäischen Währungssystems.

Der Bundesminister des Auswärtigen hat dem Kabinett seine europapolitische Initiative dargelegt. Das Bundeskabinett hat ihn ermächtigt, mit den EG-

<sup>234</sup> BT-Drs. 9/371, S. 5. – Vgl. auch E. Stein, European Political Cooperation (EPC) as a Component of the European Foreign Affairs System, ZaöRV Bd. 43, S. 49 ff.

<sup>235</sup> BT-Drs. 9/371, S. 5.

<sup>236</sup> Bull. 1981, S. 723.

Partnern über eine politische Grundsatzerklärung zur Europäischen Union zu verhandeln. Durch diese Erklärung sollen die Europäische Gemeinschaft und die Europäische Politische Zusammenarbeit unter dem Dach des Europäischen Rates zusammengefügt werden. Die sicherheitspolitische Abstimmung und die kulturelle Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten sollen in den Unionsrahmen einbezogen werden«.

b) Dem Ziel der Fortentwicklung der Europäischen Gemeinschaften zu einer Europäischen Union dient die **deutsch-italienische Initiative** eines Entwurfs für eine **Europäische Akte**, der den Regierungen der anderen Mitgliedstaaten, der Präsidentin des Europäischen Parlaments und dem Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zugeleitet wurde. Am 19. November 1981 führte Außenminister Genscher hierzu vor dem Europäischen Parlament in Straßburg u. a. aus<sup>237</sup>:

»Das große Ziel der politischen Einigung, der Europäischen Union, muß wieder zu einem Mittelpunkt der Diskussion in den europäischen Institutionen und in der europäischen Öffentlichkeit werden.

Diesem Ziel dient die deutsch-italienische Initiative für die Europäische Union. Sie kann nicht die Anstrengungen für eine Lösung der anstehenden wirtschaftlichen Fragen ersetzen, aber sie muß sie begleiten, sie ergänzen und ihnen die Dimension der politischen Finalität geben.

Bei unserer Initiative geht es im Grundsatz um dreierlei:

**Erstens**: Sie soll weithin sichtbar das umfassende politische Ziel der Einigung Europas vor unser aller Augen stellen. Europäisches Handeln findet statt in fünf großen Bereichen:

der Wirtschaftsgemeinschaft in Brüssel, der Europäischen Politischen Zusammenarbeit, dem Europäischen Rat, dem Europäischen Parlament und dem Europäischen Gerichtshof.

Einmal vollendet, wird die Europäische Union ein Gemeinwesen eigener Art sein, das sich mit den traditionellen Begriffen des Bundesstaates und des Staatenbundes nicht fassen läßt.

Die Europäische Akte, die wir jetzt vorschlagen, hat deshalb die Aufgabe, für diesen vielverzweigten Prozeß der europäischen Einigung und des europäischen Handelns das Ziel der Europäischen Union festzulegen. In einer Deklaration von hohem politischen Rang sollen sich die Mitgliedstaaten auf dieses Ziel verpflichten.

**Zweitens**: Die Europäische Akte soll für die fünf großen institutionellen Bereiche der Zusammenarbeit einen Gesamtrahmen schaffen.

<sup>237</sup> Der vollständige Wortlaut der Rede ist abgedruckt in Bull.1981, S.945ff. Der Text des Entwurfs der Europäischen Akte ist wiedergegeben im Bulletin des Europäischen Parlamentes, Nr.50 vom 15.11.1981.

Die Akte enthält deshalb Vorschläge zum Beispiel für den Ausbau der Europäischen Politischen Zusammenarbeit und sie fordert, die Entscheidungsstrukturen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Politischen Zusammenarbeit unter der Verantwortung des Europäischen Rats zusammenzuführen.

Die Handlungsfähigkeit Europas auch nach außen macht es notwendig, die Außenpolitik der Europäischen Politischen Zusammenarbeit und die Außenwirtschaftspolitik der Europäischen Gemeinschaft zu einer kohärenten und umfassenden europäischen Politik zu integrieren.

Ein besonderes Anliegen ist es, Zusammenarbeit und Dialog zwischen Europäischem Parlament und Gemeinschaft, Europäischer Politischer Zusammenarbeit sowie Europäischem Rat kräftig weiterzuentwickeln und die Mitwirkungs- und die Kontrollfunktionen des Parlaments zu stärken ...

Ein weiteres wichtiges Ziel ist es, die europäischen Entscheidungsprozesse zu verbessern. Wir plädieren insbesondere dafür, in den Ministerräten die von den Verträgen vorgesehene Mehrheitsentscheidung auch in der Praxis wieder zur Regel, und die Berufung auf »vitale Interessen« zur Ausnahme zu machen.

Drittens: Das bisher Beschriebene zielt darauf, das in der europäischen Einigung bisher Erreichte zusammenzufassen und die in ihm angelegten Möglichkeiten zur Weiterentwicklung auszuschöpfen ...

Es sollen darüber hinaus Anstöße für die Einbeziehung wesentlicher neuer Bereiche in die europäische Zusammenarbeit gegeben werden: In die außenpolitische Zusammenarbeit sollten auch Fragen der Sicherheitspolitik aufgenommen werden. Die Stimme Europas muß gerade in diesen Tagen deutlicher zu hören sein.

Wir sind uns bewußt, daß wir gerade hierbei mit Umsicht vorgehen müssen. Aber die Einbeziehung der politischen und wirtschaftlichen Dimensionen europäischer Sicherheit in die werdende gemeinsame Außenpolitik halten wir für unverzichtbar. Dazu gehören:

- die gemeinsame Analyse weltweiter und regionaler Gefahren für die Sicherheit der Gemeinschaft,
- die Entwicklung aktiver globaler Politiken der Zehn, die solchen Gefahren entgegenwirken und dabei auch die wirtschaftliche Sicherheit der Gemeinschaft und ihre Versorgung mit Energie und Rohstoffen gewährleisten helfen,
- die Verbesserung der Fähigkeit der Zehn, in Abstimmung mit anderen auf Krisen in der Welt dem gemeinsamen Interesse entsprechend zu reagieren,
- und schließlich und vor allem: die Entwicklung einer initiativen gesamteuropäischen Politik der Zehn, die, trotz der Teilung unseres Kontinents, durch Dialog und Kooperation, durch Vertrauensbildung, durch Rüstungskontrolle und Abrüstung zu vereinbarter Stabilität auf der Grundlage eines Kräfteausgleichsgewichts und schließlich zu einer europäischen Friedensordnung hinführt, für die sie die politischen und wirtschaftlichen Dimensionen zu entwickeln hat.

Europa endet für uns nicht an den Grenzen der Gemeinschaft und nicht an den Grenzen der Staaten des Europarats, Europa, das ist das Schicksal aller europäischen Völker. Dieses Europa müssen wir über ideologische Grenzen hinweg als die große Friedensaufgabe begreifen . . .

Der zweite Bereich, den es der europäischen Zusammenarbeit hinzuzufügen gilt, ist der Bereich der Kultur. Europäische Kultur den Bürgern in den Mitgliedsländern durch eine enge und systematische kulturelle Zusammenarbeit vor Augen zu stellen, ist eine Aufgabe, die ganz wesentlich dazu beitragen kann, das Bewußtsein der europäischen Identität und mit ihm den Zusammenhalt Europas zu stärken. Die Idee einer Europäischen Stiftung sollten wir endlich in die Wirklichkeit umsetzen.

Der dritte Bereich, die Harmonisierung und Vereinheitlichung weiterer Bereiche der Gesetzgebung der Mitgliedstaaten, soll das gemeinsame Rechtsbewußtsein stärken. Dieser justizpolitischen Zusammenarbeit im Rat der Justizminister der Mitgliedstaaten kommt wegen der gemeinschaftsbildenden Kraft eines einheitlichen europäischen Rechtsraums eine besondere Bedeutung zu.

Als vierten Bereich, in dem wir dazu auffordern, Neuland zu betreten, nenne ich schließlich eine europäische Zusammenarbeit in Fragen der inneren Sicherheit und insbesondere in der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität und des Terrorismus.

Ausreichende Fortschritte in dieser Zusammenarbeit würden uns zugleich dem wichtigen Ziel näher bringen, die Kontrolle an den Grenzen für den Personenverkehr abzuschaffen. Durch nichts würde Europa den Bürgern in ihrem alltäglichen Leben sichtbarer und fühlbarer als durch eine solche Art der ›Aufhebung‹ der Grenzen.

Zur deutsch-italienischen Initiative gehört auch der Entwurf einer Erklärung zu Fragen der wirtschaftlichen Integration. Er stellt Zielvorstellungen der gemeinschaftlichen Politik auf, insbesondere: funktionsfähiger Binnenmarkt, wachsende Konvergenz der Volkswirtschaften, engere Koordinierung der Wirtschaftspolitik, Weiterentwicklung des Europäischen Währungssystems und Vollendung der Süderweiterung. Das soll den Mandatsverhandlungen in Brüssel nicht vorgreifen, sondern den Gesamtzusammenhang zwischen allen Bereichen des europäischen Einigungsprozesses zusätzlich unterstreichen«.

74. Am 2. März 1981 erhob die Bundesregierung wegen des **Nachtrags- haushalts 2/1980** und des **Haushalts 1981** vorsorglich eine rechtswahrende **Anfechtungsklage** gegen die **Kommission** vor dem **Europäischen Gerichtshof** in Luxemburg, weil nach ihrer Auffassung beide Haushalte rechtswidrig zustande gekommen waren<sup>238</sup>. Zur Erleichterung einer politi-

<sup>238</sup> Rechtssache 48/81, *Bundesrepublik Deutschland ./. Kommission der EG*, Abl. EG C

sehen Lösung, die von ihr selbst aktiv verfolgt wurde, stellte die Bundesregierung im Einvernehmen mit der Kommission einen Antrag auf Ruhen des Verfahrens, dem der Gerichtshof auch entsprach<sup>239</sup>.

75. In der Regierungserklärung vom 3. Dezember 1981 erläuterte Bundeskanzler Schmidt die Haltung der Bundesregierung zur **Agrarpolitik der Europäischen Gemeinschaften**. Danach müssen insbesondere vier dringliche Probleme einer Lösung näher gebracht werden. Zum einen ist eine Formel für die Begrenzung des Anstiegs der Agrarausgaben zu finden, der künftig unter dem Anstieg der eigenen Einnahmen der EG bleiben muß. Ferner sind die Überschüsse der Milcherzeugung Europas einzuschränken. Schließlich muß die Frage der Mittelmeerprodukte und das Haushaltsstrukturproblem gelöst werden, da nach Auffassung der Regierung die Bundesrepublik nicht der einzige unlimitierte Nettozahler der Gemeinschaft sein kann<sup>240</sup>.

76.a) Im Berichtszeitraum wurden die deutschen Bemühungen um die Verabschiedung einer **gemeinsamen internen und externen EG-Fischereipolitik** mit Nachdruck fortgesetzt<sup>241</sup>. Die Bundesregierung begrüßte den auf der Ratstagung vom 29. September 1981 erzielten teilweisen Durchbruch auf diesem Bereich, der sowohl die neue Marktordnung für Fischereiprodukte<sup>242</sup> wie Übergangsmaßnahmen zur Förderung der Küstenfischerei als auch die Drittlandsfischerei<sup>243</sup> umfaßt. Nach Ansicht der Bundesregierung sind gleichwohl wesentliche Probleme des internen

Nr.54 vom 13.3.1981, S.5. Vgl. auch den Bericht der Bundesregierung über die Integration in den Europäischen Gemeinschaften, BT-Drs.9/371, S.3.

<sup>239</sup> BT-Drs.9/371, S.17.

<sup>240</sup> BT-PlPr.9/70, S.4052. Vgl. VRPr.1980, ZaöRV Bd.42, S.573.

<sup>241</sup> Als die vier Hauptziele der Bundesrepublik bei der Festlegung einer gemeinsamen EG-Fischereipolitik waren vom Parlamentarischen Staatssekretär Gallus am 26.6.1980 bezeichnet worden: gleicher Zugang zu den Fischgründen in den Gewässern der Gemeinschaft; gerechte Verteilung der Fänge; Absicherung von Fangmöglichkeiten vor Drittländern; Aufbau der Fischbestände durch wirksame Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen, BT-PlPr.8/226, S.18355, vgl. VRPr.1980, ZaöRV Bd.42, S.576. Diese Ziele wurden auch von Bundesminister Ertl in seinen Ausführungen am 2.4.1981 anlässlich der Beratung des Agrarberichts 1981 vor dem Bundestag, BT-PlPr.9/29, S.1391, und in seiner schriftlichen Antwort vom 17.7.1981 auf eine schriftliche Anfrage des Abgeordneten Eigen (CDU), BT-Drs.9/672, S.31, genannt.

<sup>242</sup> Verordnung (EWG) Nr.3796/81 des Rates vom 29.12.1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse, Abl.EG L 379 vom 31.12.1981, S.1-26.

<sup>243</sup> Von besonderer Bedeutung ist das Fischereiabkommen der EG mit Kanada vom 30.12.1981, dessen Text in Abl.EG L 379 vom 31.12.1981, S.53-63, wiedergegeben ist. Vgl. hierzu auch die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gallus vom 28.10.1981 auf eine Anfrage des Abgeordneten Bredehorn (FDP), BT-Drs.9/964, S.13.

Fischereiregimes noch offengeblieben. Diese betreffen die Regelung des Zugangs zu den küstennahen Gewässern im EG-Meer, die Festlegung der Gesamtfangmengen, die Aufteilung der Quoten auf die Mitgliedstaaten sowie die Festlegung einer gemeinsamen Fischereistrukturpolitik. Die Bundesregierung erklärte daher, ihre Anstrengungen um eine Gesamtlösung für die gemeinsame Fischereipolitik intensiv fortsetzen zu wollen<sup>244</sup>.

b) Als Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht sah die Bundesregierung die **Aufbringung** zweier **deutscher Fischereifahrzeuge** durch britische Korvetten vor der Westküste **Schottlands** an, da sich die britischen Behörden dabei auf eine nationale Verordnung gestützt hatten, bei deren Erlaß nicht das nach Gemeinschaftsrecht vorgesehene Konsultationsverfahren gegenüber der EG-Kommission beachtet worden war und die auch inhaltlich nicht zulässig gewesen sei. Auf Grund einer Mitteilung der britischen Behörden seien aber ähnliche Vorfälle künftig nicht mehr zu erwarten<sup>245</sup>.

77. Am 30. Oktober 1980 trat das **Übereinkommen zur Gründung einer Europäischen Weltraumorganisation** in Kraft<sup>246</sup>. Gleichzeitig traten die **Übereinkommen zur Gründung einer Europäischen Organisation für die Entwicklung und den Bau von Raumfahrzeugträgern (ELDO)** und zur **Gründung einer Europäischen Weltraumforschungs-Organisation (ESRO)** außer Kraft<sup>247</sup>.

78. In ihrer Antwort auf die Frage des Abgeordneten **Büchner** (SPD) erklärte die **Parlamentarische Staatssekretärin Fuchs** am 10. März 1981, daß »die Bundesregierung bei der Unterzeichnung des **Europäischen Übereinkommens über die Rechtsstellung der ausländischen Arbeitnehmer** am 24. November 1977 den **Generalsekretär des Europarats** davon unterrichtet hat, daß die Ratifizierung des Übereinkommens erst zu einem arbeitsmarktpolitisch günstigen Zeitpunkt eingeleitet werden könne. Dieser Vorbehalt gilt angesichts der seither eingetretenen Verschärfung der Lage auf dem Arbeitsmarkt weiter«<sup>248</sup>.

<sup>244</sup> Vgl. insoweit den Bericht der Bundesregierung über die Integration in den Europäischen Gemeinschaften vom 29.10.1981, BT-Drs. 9/960, S. 5, 25.

<sup>245</sup> Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs **Gallus** vom 19.8.1981 auf eine Frage des Abgeordneten **Eigen** (CDU/CSU), BT-Drs. 9/775, S. 18. Zum gemeinschaftsinternen Fischereirecht vgl. **R. Hofmann**, Zur Rechtsprechung des EuGH in Fischereifragen, ZaöRV Bd. 41, S. 808 ff.

<sup>246</sup> Bek. vom 5.6.1981, BGBl. 1981 II, S. 371. Der Text des Übereinkommens ist wiedergegeben in BGBl. 1976 II, S. 1861. Vgl. VRPr. 1976, ZaöRV Bd. 38, S. 322.

<sup>247</sup> Bek. vom 5.6.1981, BGBl. 1981 II, S. 371. Vgl. Ziff. 30.

<sup>248</sup> BT-Drs. 9/236, S. 14.

79. Die Bundesregierung wird den Entwurf eines Zustimmungsgesetzes zum **Europäischen Übereinkommen über Staatenimmunität** vom 16. Mai 1972 erst dann vorlegen, wenn eine größere Bedeutung dieses Übereinkommens auf Grund zu erwartender vorbehaltloser Ratifizierungen anderer Mitgliedstaaten erkennbar wird<sup>249</sup>.

### *Friedenssicherung und Bündnisse*

80. Mitglieder der Bundesregierung erklärten wiederholt, daß ein **Beitritt Spaniens** in die NATO als die »logische Fortsetzung seines Weges in die Gemeinschaft der westlichen Demokratien« begrüßt werde<sup>250</sup>. Dem während der am 10. und 11. Dezember 1981 abgehaltenen Tagung des NATO-Ministerrats in Brüssel am 10. Dezember 1981 paraphierten Protokoll über den NATO-Beitritt Spaniens<sup>251</sup> ist mit Gesetz vom 2. April 1982 zugestimmt worden<sup>252</sup>.

81. Am 15. September 1981 wurde in Bonn ein **deutsch-türkisches Abkommen** im Rahmen der NATO-Verteidigungshilfe unterzeichnet<sup>253</sup>.

82. Am 18. Mai 1981 wurde in Bonn von den Vertretern der Bundesregierung und den sechs Staaten, die in der Bundesrepublik Stationierungstreitkräfte unterhalten, eine Vereinbarung geschlossen, nach der das **Bundspersonalvertretungsgesetz** von 1978 auch auf die **zivilen Arbeitnehmer** bei diesen **Stationierungstreitkräften Anwendung** findet<sup>254</sup>.

83. Auf Fragen nach der Haltung der Bundesregierung zu der Entscheidung des amerikanischen Präsidenten für die Produktion von **Neutronenwaffen** erklärte Regierungssprecher Rühl am 10. August 1981, daß »für die Bundesregierung eine Stationierung der Neutronenwaffe derzeit nicht in Betracht kommt. Während die Produktion dieser Waffen ausschließlich in der nationalen Zuständigkeit der Vereinigten Staaten liegt, ist deren

<sup>249</sup> Staatssekretär Erkel in seiner Antwort vom 31.8.1981 auf die Frage des Abgeordneten Czaja (CDU/CSU), BT-Drs.9/786, S.11.

<sup>250</sup> So Außenminister Genscher, FAZ vom 28.8.1981, S.6. Vgl. auch die Äußerung von Bundeskanzler Schmidt, daß der NATO-Beitritt Spaniens »der europäischen und atlantischen Berufung Spaniens« entspreche, FAZ vom 5.8.1981, S.4.

<sup>251</sup> AdG 1981, S.25170; Bull.1981, S.1045.

<sup>252</sup> BGBl.1982 II, S.399.

<sup>253</sup> Bull.1981, S.727.

<sup>254</sup> Bull.1981, S.526. Am 12.11.1981 hat die Bundesregierung den Entwurf eines entsprechenden Zustimmungsgesetzes eingebracht, BT-Drs.9/1032. Vgl. auch die diesbezügliche Antwort von Staatsminister von Dohnanyi vom 22.5.1981 auf eine Frage des Abgeordneten Stiegler (SPD), BT-Drs.9/499, S.1.

**Stationierung** im Bündnisgebiet eine **Bündnisfrage** und deshalb **von der Zustimmung der Bündnispartner** im allgemeinen und besonders des Landes, auf dessen Gebiet sie stationiert werden sollen, **abhängig**«<sup>255</sup>.

84. Die Beteiligten bei den Wiener Verhandlungen über beiderseitige ausgewogene Truppenreduzierung (MBFR) hielten im Jahre 1981 ihre 23., 24. und 25. Runde ab<sup>256</sup>.

85. Am 7. August 1981 hat der deutsche Abrüstungsbeauftragte, Botschafter Ruth, in der 40 Staaten umfassenden **Internationalen Abrüstungskommission** in Genf ein Arbeitspapier zu einem Abrüstungsprogramm vorgelegt. Er führte dabei aus, daß Abrüstung und Rüstungskontrolle wesentliche Bestandteile einer auf Sicherung des Friedens, auf Interessenausgleich und auf partnerschaftliche Zusammenarbeit ausgerichteten Politik seien, und bekräftigte die Notwendigkeit eines stabilen militärischen Gleichgewichts als wichtigen Beitrag zu Sicherheit und Frieden<sup>257</sup>.

86. Die **Madriider Folgekonferenz zur KSZE** hat ihre Verhandlungen im Berichtszeitraum fortgeführt. Die zweite Phase des Treffens, die am 28. Januar 1981 begann, wurde am 28. Juli 1981 auf den 27. Oktober 1981 vertagt und im Jahre 1981 nicht abgeschlossen.

a) In ihrer Antwort vom 8. September 1981 auf eine Große Anfrage der CDU/CSU-Fraktion faßte die Bundesregierung ihre **KSZE-Politik** wie folgt zusammen<sup>258</sup>:

»Der KSZE-Prozeß kann den Grundkonflikt zwischen Ost und West nicht beseitigen. Ebenso wenig kann er kurzfristig auf den einzelnen Gebieten der Schlußakte tiefgreifende Verbesserungen bewirken. Er kann aber das Instrumentarium der Krisenbewältigung bereichern, die Möglichkeiten der Zusammenarbeit auf allen Gebieten erweitern, langfristig Verbesserungen und Erleichterungen im Verhältnis zwischen allen Teilnehmerstaaten zum Wohle der Men-

<sup>255</sup> FAZ vom 11.8.1981, S.1. – Hervorhebung vom Verf. Vgl. auch VRPr.1978, ZaöRV Bd.40, S.386, und die Erklärung von Staatsminister Corterier, der am 10.12.1981 vor dem Bundestag ausführte, daß zwischen den NATO-Partnern Einigkeit darüber besteht, daß die Stationierung und Einsatzplanung nichtkonventioneller Waffensysteme im Einvernehmen mit den direkt beteiligten Staaten festgelegt wird, womit die Mitwirkung der Bundesregierung an Entscheidungen über die Stationierung chemischer Kampfstoffe im Bundesgebiet gewährleistet ist, BT-PlPr.9/73, S.4239.

<sup>256</sup> Vgl. die Presseerklärungen der westlichen Teilnehmer, Bull.1981, S.329, 624 und 1050.

<sup>257</sup> FAZ vom 8.8.1981, S.3. Der Wortlaut der Erklärung findet sich in Comprehensive Programme of Disarmament: Working Paper by Australia, Belgium, France, Germany, Federal Republic of, Japan, United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, CD/198 vom 20.7.1981.

<sup>258</sup> BT-Drs.9/643, S.2. Vgl. auch VRPr.1980, ZaöRV Bd.42, S.584 f.

schen erbringen und Rahmenbedingungen für Liberalisierungsmöglichkeiten in einigen Teilnehmerstaaten bieten ...«.

b) In seiner Rede vor dem Deutschen Bundestag erklärte Außenminister Genscher am 10. September 1981 die Einsetzung einer **Konferenz für Abrüstung in Europa** zu einer Schlüsselfrage der Madrider Konferenz. Ungelöst sei bisher die Frage nach dem Anwendungsgebiet der **vertrauensbildenden Maßnahmen**, welche die Konferenz beschließen sollte. Diese Maßnahmen müßten jedenfalls für den gesamten europäischen Kontinent gelten. Er unterstrich ferner die Bedeutung, die der Fortsetzung des KSZE-Prozesses angesichts der schweren Belastungen, denen das Ost-West-Verhältnis ausgesetzt ist, zukommt<sup>259</sup>.

c) Auf eine Anfrage des Abgeordneten Weirich (CDU/CSU) teilte Staatsministerin Hamm-Brücher am 10. November 1981 mit, daß sich die deutsche Delegation in der Plenarsitzung vom 28. Oktober 1981 des Madrider KSZE-Folgetreffens nachdrücklich für **Verbesserungen** auf dem Gebiet der **Informationen** eingesetzt hat. Ihr Vorschlag zur Einstellung der Störungen von Radiosendungen werde zur Zeit noch diskutiert<sup>260</sup>.

87. In seiner Rede vor der **36. Generalversammlung der Vereinten Nationen** am 23. September 1981 in New York führte Außenminister Genscher zum Thema **Rüstungskontrolle und Abrüstung** folgendes aus<sup>261</sup>:

»... Mein Land hat als Beitrag für die Zweite Sondergeneralversammlung über Abrüstung 1982 ein umfassendes Abrüstungsprogramm vorgelegt. Dieses soll weltweit Abrüstungsverhandlungen fördern, den konzeptionellen Rahmen für solche Verhandlungen beschreiben, Kriterien und Prinzipien definieren und damit wichtige Vorarbeit für konkrete Verhandlungen und Ergebnisse leisten.

Ich hebe vier Grundsätze heraus:

1. Ausgewogenheit
2. Offenheit
3. Nachprüfbarkeit
4. Vertrauensbildung.

Erstens: Abrüstungsverhandlungen können erfolgreich nur sein, wenn sie die Sicherheit aller Beteiligten verbessern wollen. Wer in Abrüstungsverhand-

<sup>259</sup> BT-PlPr. 9/49, S. 2763 ff. Zum Wiederbeginn des Treffens erklärte Außenminister Genscher am 27. 10. 1981, daß nach dem Willen der Bundesregierung die Konferenz mit einem Schlußdokument beendet werden sollte, das der Zusammenarbeit zwischen den Teilnehmerstaaten in Ost und West neue Impulse gibt, den Menschen im geteilten Deutschland und im geteilten Europa konkrete Verbesserungen bringt und eine Konferenz über Abrüstung in Europa einsetzt, Bull. 1981, S. 848.

<sup>260</sup> BT-Drs. 9/1049, S. 1.

<sup>261</sup> Bull. 1981, S. 738–739. Vgl. auch VRPr. 1980, ZaöRV Bd. 42, S. 582 f.

lungen einseitige Vorteile erlangen oder festschreiben will, der drängt sie in eine Sackgasse. Das Ziel muß heißen: Gleichgewicht auf möglichst niedrigem Niveau. Überlegenheit einer Seite verursacht Instabilität, und diese gefährdet den Frieden.

*Zweitens:* Abrüstung setzt Transparenz der militärischen Kräfteverhältnisse voraus. Jede Seite muß offen über die eigenen Truppenstärken und Rüstungen informieren. Wer sich dem entzieht, sät Mißtrauen und bringt sich mit seinen Absichten ins Zwielficht.

Die Vereinten Nationen haben ein standardisiertes Berichtssystem ausgearbeitet, das die Militärhaushalte miteinander vergleichbar machen soll. Mein Land hat, wie einige andere westliche und blockfreie Länder, nach diesem System über seinen Verteidigungshaushalt berichtet. Alle anderen Staaten sollten diesem Beispiel folgen.

Ich wiederhole meinen Vorschlag, in den Vereinten Nationen zwei Register einzurichten:

- ein Register, das ausweist, wieviel jedes Industrieland pro Kopf der Bevölkerung für Rüstung und wieviel es für Entwicklungshilfe ausgibt,
- ein Register, das die weltweiten Waffenexporte und Waffenimporte aufführt.

*Drittens:* Die in Abrüstungsverhandlungen eingegangenen Verpflichtungen müssen überprüfbar sein. Das Verfahren der Nachprüfung muß in jedem Einzelfall auf den Vertrag, für den es gelten soll, zugeschnitten werden. Wir können hierfür in den Vereinten Nationen eine wichtige Vorarbeit leisten, wenn wir international abgestimmte und möglichst auch praktisch erprobte Verfahren und Instrumente der Verifikation entwickeln.

*Viertens:* Wirkliche Abrüstung läßt sich nur mit gegenseitigem Vertrauen zwischen den Staaten erreichen. Konkrete vertrauensbildende Maßnahmen sind deshalb unverzichtbar für erfolgreiche Abrüstung. In Europa sieht die KSZE-Schlußakte erste vertrauensbildende Maßnahmen vor. Die geplante Europäische Abrüstungskonferenz kann einen neuen qualitativen Schritt in der Vertrauensbildung bewirken.

### *Krieg und Neutralität*

88. Am 10. April 1981 unterzeichnete die Bundesrepublik zusammen mit 34 weiteren Staaten in New York eine **UN-Konvention zum Schutz der Zivilbevölkerung bei Kriegen**<sup>262</sup>. Verboten werden danach bestimmte konventionelle Waffen, welche besonders schwerwiegende Verletzungen hervorrufen können, Geschosse, die nicht durch Röntgenstrahlen im Kör-

<sup>262</sup> Stuttgarter Zeitung vom 13.4.1981, S.4. Eine Aufstellung der Signatarstaaten findet sich in Nederlands Tractatenblad N.154, 1980.

per festzustellen sind, sowie für die Zivilbevölkerung als besonders gefährlich erachtete Explosivstoffe und Minen<sup>263</sup>.

89. Auf Frage des Abgeordneten Würzbach (CDU/CSU) teilte Staatsministerin Hamm-Brücher am 9. November 1981 mit, daß die Bundesrepublik auf der **35. Generalversammlung der Vereinten Nationen** Miteinbringer der Resolution 35/144 C zur Einsetzung einer **Untersuchungskommission** betreffend die **Vorwürfe** war, daß in **Laos und Kambodscha chemisch-biologische Kampfstoffe eingesetzt** werden, was eine klare Verletzung des Genfer Protokolls von 1925 und des B-Waffen-Verbotsabkommens von 1972 wäre. Botschafter van Well habe im Ersten Ausschuß der Generalversammlung die Entschlossenheit der Bundesregierung unterstrichen, die Arbeiten der Kommission alsbald abzuschließen<sup>264</sup>.

90. Nach Auffassung der Bundesregierung sind **alle nuklearen Kernanlagen** in der **Bundesrepublik**, die ausschließlich friedliche Kernforschung und -nutzung betreiben, keine militärischen, sondern **zivile Ziele** und genießen daher den Schutz der Bestimmungen des I. Zusatzprotokolls von 1977 zu den Genfer Rotkreuzkonventionen von 1949<sup>265</sup>. Kernkraftwerke dürfen gemäß Art. 56 dieses Zusatzprotokolls auch dann nicht angegriffen werden, wenn sie militärische Ziele darstellen, sofern ein solcher Angriff gefährliche Kräfte freisetzen und so schwere Verluste unter der Zivilbevölkerung verursachen kann.

### *Deutschlands Rechtslage*

91. a) In ihrer Antwort auf eine Große Anfrage der CDU/CSU-Fraktion gab die Bundesregierung am 20. Juli 1981 eine umfassende **Bestandsaufnahme ihrer Deutschlandpolitik**<sup>266</sup>. Sie führte darin u. a. aus:

<sup>263</sup> Vgl. den Schlußbericht der United Nations Conference on Prohibitions or Restrictions of Use of Certain Conventional Weapons which may be deemed to be extremely injurious or to have indiscriminate effects, UN Doc. A/CONF.9/15; der vollständige Text ist auch wiedergegeben in International Legal Materials 19 (1980), S. 1523 ff.

<sup>264</sup> BT-Drs. 9/1049, S. 2.

<sup>265</sup> Antwort von Staatsministerin Hamm-Brücher vom 7. 4. 1981 auf eine Frage des Abgeordneten Möhring (SPD), BT-Drs. 9/327, S. 3. Die von der Bundesrepublik am 23. 12. 1977 unterzeichneten Zusatzprotokolle sind von ihr allerdings noch nicht ratifiziert worden. Vgl. auch VRPr. 1977, ZaöRV Bd. 39, S. 611 ff., und M. Bothe/K. Ipsen/K. J. Partsch, Die Genfer Konferenz über humanitäres Völkerrecht. Verlauf und Ergebnisse, ZaöRV Bd. 38, S. 1 ff., mit Text der Zusatzprotokolle.

<sup>266</sup> BT-Drs. 9/678. – Hervorhebung vom Verf.

»Die Deutschlandpolitik der Bundesregierung ist auf Langfristigkeit angelegt. Die im Grundlagenvertrag niedergelegte Absicht, **zwischen den beiden deutschen Staaten normale gutnachbarliche Beziehungen** zu entwickeln, läßt sich nur in einem langwierigen Prozeß verwirklichen ...

Vereinbarungen und Regelungen z. B. in den Bereichen des Reise- und Besucherverkehrs, des Güterverkehrs, des Post- und Fernmeldewesens, des Handels, des Gesundheits- und des Veterinärwesens, des Transfers von Guthaben und Unterhaltszahlungen, der Arbeitsmöglichkeiten für Journalisten oder der Sportbeziehungen haben Schritt für Schritt Anomalien im Verhältnis der beiden deutschen Staaten abgebaut, die das Leben der Menschen im geteilten Deutschland belastet hatten, und haben vielen Menschen wesentliche Verbesserungen ihrer Lebensbedingungen gebracht ...

Die **Deutschlandpolitik** der Bundesregierung ist ein Teil der **Bemühungen um Friedenssicherung** in Europa und in der Welt.

Die Bundesregierung ist sich mit der Führung der DDR darin einig, daß vom deutschen Boden nie wieder ein Krieg ausgehen darf und daß aus der Entwicklung in Deutschland keine zusätzlichen Belastungen des Ost-West-Verhältnisses entstehen dürfen ...

Die Bundesregierung hält daran fest, daß, wie auch das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 31. Juli 1973 festgestellt hat, das **Deutsche Reich nicht untergegangen** ist, daß die **Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in bezug auf Deutschland als Ganzes fortbestehen** und daß die **endgültige Festlegung der Grenzen Deutschlands** bis zu einer frei vereinbarten **friedensvertraglichen Regelung** für ganz Deutschland aufgeschoben ist ...«.

b) In seiner Rede vor der 36. Generalversammlung der Vereinten Nationen am 23. September 1981 in New York hob Außenminister **Genscher** hervor, daß es Ziel der Politik der Bundesregierung sei und bleibe, auf einen Zustand des Friedens in Europa hinzuwirken, in dem das **deutsche Volk in freier Selbstbestimmung seine Einheit wiedererlangt**<sup>267</sup>.

92. In seiner Antwort auf die Frage des Abgeordneten **Arnold** (CDU/CSU) erklärte Staatssekretär **Becker** am 12. Januar 1981, daß die **Beeinträchtigung der Arbeitsmöglichkeiten von Journalisten** aus der Bundesrepublik in **Ostberlin und der DDR** eindeutig den Verpflichtungen aus dem Briefwechsel über Arbeitsmöglichkeiten für Journalisten vom 8. November 1972 widerspreche und gegen die **KSZE-Schlußakte** verstoße. Die Bundesregierung sei diesbezüglich daher wiederholt bei den zuständigen Behörden vorstellig geworden<sup>268</sup>.

<sup>267</sup> Bull. 1981, S. 740.

<sup>268</sup> BT-Drs. 9/99, S. 2. Vgl. VRPr. 1979, ZaöRV Bd. 41, S. 644, und VRPr. 1980, ZaöRV

93. Im Berichtszeitraum hat die Bundesregierung mehrfach zur **Entwicklung des innerdeutschen Reiseverkehrs** Stellung genommen.

a) Die von der Regierung der DDR im Herbst 1980 verfügte **Erhöhung und Ausweitung der Mindestumtauschsätze** im Reiseverkehr hat zu einem erheblichen Rückgang von Reisen in die DDR und insbesondere nach Ostberlin geführt<sup>269</sup>. Die Bundesregierung hat wiederholt ihre Erwartung geäußert, daß die Führung der DDR diesen Eingriff in den Bestand an menschlichen Kontakten korrigiert<sup>270</sup>.

b) Die **Erleichterung der Reisemöglichkeiten von DDR-Besuchern** in die Bundesrepublik bleibt weiterhin ein zentrales Anliegen der Deutschlandpolitik der Bundesregierung<sup>271</sup>.

94. Am 17. Dezember 1981 wurde in Ost-Berlin eine Vereinbarung über die **vorläufige Verlängerung des zinslosen Überziehungskredits** (Swing) bis zum 30. Juni 1982 unterzeichnet<sup>272</sup>. Danach kann die DDR auch weiterhin zinslose Kredite bis zu einer Höhe von 850 Mill. DM in Anspruch nehmen.

95. Am 12. Februar 1981 einigte sich die Kultusministerkonferenz über die **Grundsätze für eine einheitliche Darstellung Deutschlands in Schulbüchern und Schulatlanten**<sup>273</sup>. Danach muß die Kennzeichnung der deutschen Grenzen das Fortbestehen der Viermächteverantwortung für Deutschland als Ganzes sowie die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Grundlagenvertrag und zu den Ostverträgen berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Grenzen des Deutschen Reiches vom

Bd. 42, S. 592. Vgl. auch die inhaltlich entsprechenden Ausführungen der Bundesregierung in ihrer Bestandsaufnahme zur Deutschlandpolitik, BT-Drs. 9/678, S. 7f.

<sup>269</sup> Nach einer Mitteilung des Bundesministeriums für innerdeutsche Beziehungen ist der Reiseverkehr in die DDR und Ostberlin auf rund 5 Millionen Reisen zurückgegangen. Dabei wurden aus dem Bundesgebiet 2,1 Mill. Reisen (1980: 2,7 Mill.), aus Berlin (West) 1,8 Mill. Reisen (1980: 2,6 Mill.) unternommen; die Zahl der Tagesbesuche von Westdeutschen in Ost-Berlin sank von 1,4 Mill. auf 1,1 Mill., vgl. Bull. 1982, S. 58.

<sup>270</sup> Vgl. die Erklärung von Bundeskanzler Schmidt zur Lage der Nation vor dem Deutschen Bundestag am 9.4.1981, Bull. 1981, S. 313; Bestandsaufnahme zur Deutschlandpolitik, BT-Drs. 9/678, S. 8.

<sup>271</sup> Vgl. die entsprechenden Darlegungen in der Bestandsaufnahme zur Deutschlandpolitik, BT-Drs. 9/678, S. 9-11. Die Zahl dieser Reisen ist 1981 von 1,55 Mill. auf 1,56 Mill. angestiegen, Bull. 1982, S. 58.

<sup>272</sup> AdG 1981, S. 25176. Das Ende 1974 abgeschlossene Abkommen über den Swing wäre ohne diese Regelung Ende 1981 abgelaufen. Vgl. auch die diesbezüglichen Ausführungen von Bundeskanzler Schmidt am 18.12.1981 vor dem Deutschen Bundestag, BT-PlPr. 9/74, S. 4291.

<sup>273</sup> AdG 1981, S. 24398. Vgl. auch VRPr. 1980, ZaöRV Bd. 42, S. 594.

31. Dezember 1937. Die Grenze zwischen der Bundesrepublik und der DDR ist als Grenze besonderer Art zu kennzeichnen.

96. Bezüglich des **Viermächte-Abkommens über Berlin** vom 3. September 1971 erklärte die Bundesregierung, daß dessen Regelungen die **unterschiedlichen Rechtspositionen unberührt** gelassen habe<sup>274</sup>. Zu den Protesten der Sowjetunion und der DDR gegen bestimmte Formen der Präsenz des Bundes in Berlin, gegen die Teilnahme von Berlinern als Mitglieder von Delegationen der Bundesrepublik und in Einzelfällen gegen die Einbeziehung von Berlin (West) in internationale Verträge der Bundesrepublik, führte die Bundesregierung aus<sup>275</sup>:

»In unvollständiger und daher irreführender Wiedergabe der Bestimmungen des Viermächte-Abkommens über das Verhältnis Berlins zum Bund werden die Proteste damit begründet, daß die Aussage, wonach Berlin (West) kein Bestandteil (konstitutiver Teil) der Bundesrepublik Deutschland sei und nicht von ihr regiert werden dürfe, die Kernbestimmung des Abkommens bilde. Die konkreten Regelungen zu dieser Bestimmung und vor allem die Bestätigung des Rechts zur Aufrechterhaltung und Entwicklung der Bindungen werden außer Betracht gelassen.

Die Proteste der östlichen Seite sind von den Drei Mächten stets zurückgewiesen worden. Die Bundesregierung hat diese Zurückweisungen durch eigene Anschlußerklärungen unterstützt.

Gegenüber Versuchen der Sowjetunion und der DDR, Drittstaaten auf die östliche Interpretation der genannten Bestimmungen festzulegen, haben die Drei Mächte und die Bundesregierung die erforderlichen Schritte unternommen, um ihre Auffassungen zu den Berlin betreffenden Fragen bei den Regierungen dieser Staaten zur Geltung zu bringen. Die Bundesregierung wird in enger Zusammenarbeit mit den Drei Mächten auch weiterhin allen Versuchen der anderen Seite, der östlichen Interpretation Geltung zu verschaffen, entgegenzutreten«.

97. In Ausübung ihrer Vorbehaltsrechte erließ die **Alliierte Kommandantur Berlin** im Berichtszeitraum folgende Anordnungen:

a) Die Anordnungen vom 13. Februar 1981 über das Verbot der Teilnahme der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) an den Berliner Wahlen am 10. Mai 1981<sup>276</sup> sowie die Anordnungen vom

<sup>274</sup> In ihrer Bestandsaufnahme zur Deutschlandpolitik, BT-Drs. 9/678, S. 4. Vgl. VRPr. 1978, ZaöRV Bd. 40, S. 392. Vgl. auch die Antwort von Staatsministerin Hamm-Brücher vom 20. 2. 1981 auf die Frage des Abgeordneten Czaja (CDU/CSU), wo herangezogen wird, daß der Warschauer Vertrag unter Wahrung der Rechte des Deutschen Reiches abgeschlossen wurde, BT-Drs. 9/287, S. 3. Vgl. VRPr. 1980, ZaöRV Bd. 42, S. 593.

<sup>275</sup> BT-Drs. 9/287, S. 4.

<sup>276</sup> GVBl. Berlin (West) 1981, S. 311.

13. Februar, 4. Mai und 10. September 1981 über das Verbot der Abhaltung von Kundgebungen oder eines Parteitages der NPD und über das Verbot der Propaganda durch die NPD für die Zeit insgesamt vom 13. Februar 1981 bis einschließlich 31. März 1982<sup>277</sup>;

b) Die Anordnung vom 20. November 1981 betreffend die am gleichen Tag erfolgte Wiedereröffnung des Teltowkanals für den Schiffsverkehr<sup>278</sup>. Die Alliierte Kommandantur erinnerte daran, daß die gesamte Kontrolle und Verwaltung des Eigentums, Personals und Verkehrs des Teltowkanals im amerikanischen Sektor von Berlin durch Befehl der Militärverwaltung der Vereinigten Staaten vom 30. April 1949 der Zuständigkeit der Stadtverwaltung unterstellt wurde, ohne daß hiervon jedoch die oberste Gewalt des Kommandanten der Vereinigten Staaten bezüglich des Teltowkanals sowie dessen Status hiervon berührt wären.

98. Trotz des Viermächte-Status von Berlin erfolgte im Berichtszeitraum eine noch stärkere Einbeziehung von Ost-Berlin in die DDR.

a) Bei der Wahl zur Volkskammer am 14. Juni 1981 wurden auch die Vertreter des Ostteils der Stadt Berlin unmittelbar gewählt, während sie bisher von der Stadtverordnetenversammlung delegiert worden waren. Gestützt wurde diese einseitige Änderung auf das 1979 von der DDR-Volkskammer beschlossene Gesetz zur Änderung des Wahlgesetzes von 1976<sup>279</sup> in Verbindung mit dem Beschluß des Staatsrats der DDR über die Wahlkreise und die Zahl der in den Wahlkreisen zu wählenden Abgeordneten vom 16. März 1981<sup>280</sup>. Die in diesem Beschluß festgelegte Zahl von 40 Abgeordneten aus dem Ostteil der Stadt – im Unterschied zu früher 66 Delegierten – entspricht dem Anteil von Ost-Berlin an der Gesamtbevölkerung der DDR<sup>281</sup>. Die Westalliierten, die Bundesregierung und der Berliner Senat protestierten gegen diese einseitige Veränderung der Lage<sup>282</sup>. Auch der Bundestag erklärte, die Direktwahl der Abgeordneten stehe im Widerspruch zum Londoner Protokoll von 1944, zu den Deklarationen der Alliierten von 1945 und zum Viermächte-Abkommen von 1971<sup>283</sup>.

b) Auch 1981 fanden in Ost-Berlin mehrfach militärische Aufmärsche unter Beteiligung von Einheiten der Nationalen Volksarmee statt, gegen

<sup>277</sup> GVBl. Berlin (West) 1981, S. 311, 608, 1168.

<sup>278</sup> GVBl. Berlin (West) 1981, S. 1467.

<sup>279</sup> Vgl. VRPr. 1979, ZaöRV Bd. 41, S. 647.

<sup>280</sup> GBl. DDR 1981 I, S. 98.

<sup>281</sup> Neues Deutschland vom 17. 3. 1981, S. 2.

<sup>282</sup> Süddeutsche Zeitung vom 15. 6. 1981, S. 2.

<sup>283</sup> FAZ vom 3. 12. 1981, S. 2. Der Wortlaut der Erklärung des Bundestags findet sich in BT-Drs. 9/1054; sie wurde einstimmig angenommen, vgl. BT-PlPr. 9/69, S. 4033.

welche die westlichen Alliierten als einen Verstoß gegen den entmilitarisierten Status der Stadt protestierten<sup>284</sup>.

c) Die Fortdauer des Viermächte-Status für ganz Berlin auf der Grundlage des Londoner Protokolls vom 12. September 1944 und seiner späteren Ergänzungen wurde im Berichtszeitraum auch im Zusammenhang mit der ganz Berlin betreffenden Problematik der S-Bahn sichtbar. Die von der DDR verwaltete Reichsbahndirektion Berlin betreibt die S-Bahn in Groß-Berlin im Auftrag der Vier Mächte, denen weiterhin die einzelnen Hoheitsrechte in ihren Sektoren zustehen. Der Berliner Senat hat daher bei der Einsetzung einer S-Bahn-Kommission zur Reaktivierung der teilweise stillgelegten S-Bahn-Strecken erklärt, daß es sorgfältiger Abstimmung mit den drei Westalliierten bedürfe. Diese haben inzwischen grundsätzlich Verhandlungen auf diesem Gebiet zugestimmt, sich jedoch noch nicht entschieden<sup>285</sup>. Die DDR versuchte mehrfach, über diese Fragen direkt mit dem Berliner Senat zu verhandeln, der sich jedoch insoweit für nicht zuständig erklärte<sup>286</sup>.

Abgeschlossen am 31. 10. 1982

Rainer Hofmann

---

<sup>284</sup> FAZ vom 8.10.1981, S.7.

<sup>285</sup> Süddeutsche Zeitung vom 28.2./1.3.1981, S.9.

<sup>286</sup> Süddeutsche Zeitung vom 29.4.1981, S.2.